

Substanzielles Protokoll 110. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 30. September 2020, 21.00 Uhr bis 23.54 Uhr, in der Halle 7 der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Substanzielles Protokoll: Anna-Lena Gugger

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Markus Baumann (GLP), Roberto Bertozzi (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Martina Novak (GLP), Claudia Rabelbauer (EVP), Elisabeth Schoch (FDP),

Thomas Schwendener (SVP), Michel Urben (SP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
15.	2020/222	Weisung vom 03.06.2020: Stadtspital Triemli, Miete und Ausbau des Erdgeschosses, des ersten und zweiten Obergeschosses sowie des ersten und zwei- ten Untergeschosses der Liegenschaft am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, für ein ambulantes Zentrum, Genehmigung Miet- vertrag und Objektkredit	VGU
16.	2020/77	Weisung vom 04.03.2020: Amt für Städtebau, Papierwerd-Areal, Durchführung eines Strategieprozesses, Kenntnisnahme, Abschreibung einer Motion	VHB
17.	2020/91	Weisung vom 11.03.2020: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonen- planänderung «ETH Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10	VHB
18.	2020/92	Weisung vom 11.03.2020: Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg Kreis 10	VHB
20.	<u>2020/343</u> E/T	Dringliches Postulat von Marcel Savarioud (SP), Sofia Karakostas (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2020: Gewährleistung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen Situationen	VGU

21.	2020/212	Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.05.2020: Zwischennutzungen auf dem Juch-Areal, vertragliche Vereinbarungen zwischen AOZ und der Stadt zur Nutzung des Areals und Absprachen mit dem Generalunternehmer HRS betreffend Bauinstallationsplatz und Übernahme des Areals sowie Voraussetzungen für die Räumung einer Zwischennutzung im Hinblick auf einen Abbruch oder eine Übergabe der Fläche an einen Dritten	VS
22.	2020/138	Interpellation der SVP-Fraktion vom 29.04.2020: Besetzung des Juchhof-Areals, chronologischer Ablauf betreffend Aussagen und Entscheidungen vom 24. April 2020 und Gründe für den Verzicht auf die Räumung des Areals sowie Entwicklung der Personenzahl auf dem Areal und Beurteilung der Gefahr der Bodenabsenkungen	VS
23.	2020/213	Interpellation der SVP-Fraktion vom 27.05.2020: Umgang mit den Mail-Zuschriften betreffend Räumung des Juch-Areals, Verhaltenskodex betreffend Behandlung von Mail- Zuschriften aus der Bevölkerung und Hintergründe zum Ent- scheid zur Nichtbeantwortung im Zusammenhang mit dem Juch- Areal sowie Massnahmen für eine bessere Kommunikationsstra- tegie	VS

Mitteilungen

Es werden keine Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.

Geschäfte

3021. 2020/222

Weisung vom 03.06.2020:

Stadtspital Triemli, Miete und Ausbau des Erdgeschosses, des ersten und zweiten Obergeschosses sowie des ersten und zweiten Untergeschosses der Liegenschaft am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, für ein ambulantes Zentrum, Genehmigung Mietvertrag und Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1a. Der Mietvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen, SBB Immobilien, Bewirtschaftung Anlageobjekte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich vom 29. Mai 2020/2. Juni 2020 für ein ambulantes Zentrum am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, zu einem jährlichen Nettomietzins von Fr. 1 719 735.— (inklusive Mehrwertsteuer), indexiert, jährlich zu 100 % der Entwicklung des Schweizerischen Landesindexes der Kon-

sumentenpreise anpassbar) zuzüglich Akonto-Zahlungen für Heiz- und Betriebskosten von Fr. 197 114.— (inklusive Mehrwertsteuer), basierend auf einer maximalen Mietfläche von 3781 m² für Erdgeschoss, erstes und zweites Obergeschoss sowie erstes und zweites Untergeschoss wird genehmigt. Der Mietbeginn erfolgt mit Übergabe des Mietobjekts nach Abschluss des Rückbaus, Grund- und Teilausbaus durch die Vermieterin, voraussichtlich per 1. Juli 2021 und die Mietzinszahlung ab Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate nach Mietbeginn. Der Mietvertrag wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, mit einem einseitigen Kündigungsrecht der Stadt Zürich auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn und einem echten Optionsrecht für eine Verlängerung um fünf Jahre sowie anschliessend einem unechten Optionsrecht für eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

- b. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, bei Bedarf die Optionsrechte zur Verlängerung des Mietvertrags auszuüben.
- c. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei Bedarf das Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auszuüben.
- d. Der Direktor des Stadtspitals Triemli wird ermächtigt, den Mietvertrag auf Kosten der Stadt Zürich im Grundbuch vormerken zu lassen.
- 2. Für den Investitionsbeitrag für den Teilausbau an die SBB, den Mieterausbau durch das STZ der Räume in der Liegenschaft Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich sowie für medizinische Ausstattung und Geräte sowie weitere Ausstattung wird ein Objektkredit von 13,4 Millionen Franken bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. April 2019) und der Bauausführung.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Vizepräsidentin Marion Schmid (SP): Es geht um die Genehmigung des Mietvertrags und des Objektkredits für den Ausbau und die Ausstattung. Das vorliegende Projekt ist für das Stadtspital und die Stadt Zürich ein Glücksfall. Schon seit längerem suchte die Stadt einen Ersatzstandort für das dermatologische Ambulatorium, das sich im Moment an der Herman-Greulich-Strasse im Kreis 4 befindet. Dieses Ambulatorium läuft sehr gut. Mit ungefähr 40 000 Konsultationen jedes Jahr ist es voll ausgelastet und von grosser Wichtigkeit für die Gesundheitsversorgung in der Stadt. Das Gebäude ist jedoch baulich in einem schlechten Zustand. Es ist auch grundsätzlich zu klein. Deshalb ist die Situation generell nicht ideal. Dazu kommt, dass die Spitäler seit 2017 das Prinzip «Ambulant vor stationär» verfolgen, das heisst, es werden immer mehr ambulante Behandlungen durchgeführt. Wenn man diese ambulanten Behandlungen in der normalen Spitalinfrastruktur tätigt – einer Infrastruktur, die für stationäre Behandlungen gedacht ist – kommt das sehr teuer. Faktisch legt ein Spital drauf und ist nicht kostendeckend – was keinen Sinn ergibt. Es braucht für ambulante Behandlungen eine ambulante Infrastruktur – deshalb das Ambulatorium. Aus diesen Gründen hat die Stadt entschieden, einen Ersatzstandort zu suchen, der grösser ist und in den weitere ambulante Behandlungen verlagert werden können. Dies ist nötig, weil mit der Verlegung der Frauenklinik in das Hauptgebäude des Triemli Fläche verloren ging, die so kompensiert werden soll. Auch die Operationssäle im Stadtspital Waid wurden nicht wie geplant ausgebaut. Nebst Kapazitäten für ambulante Behandlungen, ist es auch sinnvoll, Spezialsprechstunden an zentraler Lage anbieten zu können. Das machen auch andere so: Das Universitätsspital (USZ) verfolgt beispielsweise im Circle am Flughafen das gleiche Konzept. Gesucht ist also eine Liegenschaft an zentraler Lage, die nicht zu weit von der Herman-Greulich-Strasse entfernt ist, ungefähr 2000–4000 Quadratmeter Platz bietet und für die Technik

eine Raumhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweist. Im Portfolio der Immobilien Stadt Zürich (IMMO) wurde man nicht fündig. Der Immobilienmarkt der Stadt Zürich ist bekanntermassen angespannt. Die Liegenschaft am Gustav-Gull-Platz 5 in der Europaallee ist deshalb ein Glücksfall. Das Gebäude gehört der SBB. Die Stadt mietet dort insgesamt 3781 Quadratmeter zu einem Gesamtpreis von gut 1,9 Millionen. Davon sind 200 000 Franken Nebenkosten. Dazu kommt der Objektkredit von 13,4 Millionen für den Teilausbau für den medizinspezifischen Ausbau, die medizinspezifische Ausstattung und die sonstige Ausstattung dieser Räume, den die SBB durchführt. Das ist viel Geld, vor allem die Miete – sie beträgt 455 Franken pro Quadratmeter und Jahr. Dies gab in der Kommission zu reden, auch, weil die Europaallee nicht als günstiger Standort bekannt ist. Einen guten Vergleich zu machen ist aber relativ schwierig, denn es gibt für medizinische Flächen keinen eigentlichen Vergleichsstandard. Von «Wüest Partner» gibt es eine Benchmark für Verkaufsflächen, die zwischen 1020 Franken im Kreis 1 und 470 Franken im Kreis 4 liegen. Für Büroflächen liegen die Preise noch etwas tiefer. In diesem Verhältnis betrachtet ist der Preis, den die Stadt für das Ambulatorium bezahlt. nicht überrissen, gerade angesichts seiner Lage unmittelbar beim Hauptbahnhof. Trotzdem: Wenn man alle Kosten zusammenzählt – die Miete, die Abschreibungen für die Investitionen und die Folgekosten –, kostet das Ambulatorium 3,37 Millionen Franken pro Jahr. Es sprechen drei Effekte dafür, dass diese Kosten wieder eingenommen werden können. Der erste und vermutlich wichtigste Effekt: Es werden bestehende Angebote in dieses neue Ambulatorium verlagert. Es existiert bereits ein Stamm an Patienten und Patientinnen. Der attraktive Standort spricht für eine weiterhin gute Auslastung. Für die heute an der Herman-Greulich-Strasse vorgenommenen Behandlungen hätte sowieso ein neuer Standort gesucht werden müssen. Auch für die anderen ambulanten Behandlungen hätten Aus- und Umbauten vorgenommen werden müssen, die alles in allem mehr gekostet hätten als die jetzige Lösung. Zweitens: Dadurch, dass am neuen Standort eine auf das stationäre Geschäft ausgerichtete Infrastruktur gebaut werden kann, kann ein höherer Kostendeckungsgrad erreicht werden. Faktisch wird im stationären Umfeld Geld draufgelegt. Drittens: Wenn Patienten an zentraler Lage ambulant behandelt werden können, können daraus stationäre Fälle akquiriert werden – in dem Sinn, dass sich Leute, die im Ambulatorium gute Erfahrungen gemacht haben, sich später in den Stadtspitälern stationär behandeln lassen. Es ist für die Spitäler wichtig, dass sie das so machen können – da muss man ehrlich sein. Aber es ist auch für die Patienten ein Vorteil, wenn man sich an einem Ort stationär behandeln lassen kann, an dem man bereits gute Erfahrungen bei einer ambulanten Behandlung gemacht hat. Der Mietvertrag läuft über 20 Jahre. Die Stadt hat jedoch das Recht, nach 10 Jahren zu künden, falls das Ambulatorium nicht laufen würde. Dieses Recht ist einseitig. Die Stadt kann nach den 20 Jahren um fünf Jahre zu den gleichen Konditionen verlängern. Nach diesen fünf Jahren hat sie die Möglichkeit, nochmals um fünf Jahre zu verlängern, dann darf die SBB den Mietzins aber an die marktüblichen Verhältnisse anpassen. Man hört es: Ich bin überzeugt von diesem Proiekt. Wir haben es in der Kommission auch kritisch geprüft. Abgesehen von den Kosten haben wir diskutiert, ob es Aufgabe der Stadt sein kann, ambulante Behandlungen durchzuführen und ob da nicht Private konkurrenziert werden. Es sind jedoch alles Leistungen, die die Stadt heute schon erbringt. Es ist zudem für ein Spital nicht möglich, ausschliesslich stationäre Fälle zu behandeln, weil diese über die ambulanten generiert werden. Zu reden gaben ferner ein paar «undemokratische» Klauseln im Vertrag mit der SBB. Darin steht nämlich, dass der Vertrag nur unter der Bedingung zustande kommt, dass der Gemeinderat diesem bis spätestens Oktober 2020 vorbehaltslos zustimmt. Das sollten wir aber hinbekommen. Zusätzlich steht darin – die Konkurrenz sollte jetzt nicht mithören –, dass die SBB als Vermieterin das Recht hat, im Falle eines Referendums entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt bereits dann, wenn das Referendum lediglich ergriffen wird, es müsste nicht einmal zustande kommen. Wir liessen von der Rechtskonsulentin des Gemeinderats abklären, ob so ein Passus überhaupt statthaft ist – was er ist. Wir haben auch die

Vertreter SBB in unsere Kommission eingeladen. Sie versicherten uns – da sollte jetzt die Konkurrenz zuhören –, dass sie auf jeden Fall versuchen würden, dieses Projekt so lang als möglich während dieses allfälligen politischen Prozesses aufrecht zu erhalten, weil es ihnen sehr wichtig ist. Wir hoffen selbstverständlich, dass dies nicht nötig sein wird. Wir als Gemeinderat können hier ein klares Signal setzen, indem wir das Projekt unterstützen.

Weitere Wortmeldungen:

Walter Anken (SVP): Ich bringe kurz die Sicht der SVP ein. Ein namhafter Teil der Fraktion war nicht sehr glücklich über diese Weisung. Trotzdem haben wir am Schluss zugestimmt. Die Ausgangslage ist klar. Seit Jahren werden an der Herman-Greulich-Strasse sehr erfolgreich ambulante dermatologische Behandlungen durchgeführt, das gehört zum Gesundheitswesen. Der Standort ist baufällig, das Ambulatorium muss im Jahr 2021 ausziehen. Die Räume in diesem Gebäude sind sehr klein. Es aab ungeeignete Stockwerke und viele Treppen, die überwunden werden mussten. Trotzdem konnte in diesem Gebäude immerhin kostendeckend gearbeitet werden. Am Gustav-Gull-Platz sieht es ganz anders aus. Dort haben wir wirklich ein ideales Gebäude. Wir haben wenige Stockwerke und sehr grosse Flächen. Das heisst, Prozesse können ganz anders gestaltet werden – so nämlich, wie ein ambulantes Business gestaltet sein muss, um kostendeckend zu praktizieren. Von den ambulanten Behandlungen können rund 500 stationäre Patienten in die Stadtspitäler Waid und Triemli untergebracht werden. Dies hilft uns, die Effizienz bzw. die finanzielle Situation dieser Spitäler zu verbessern. Dies muss in unserem Interesse liegen. Die Schweiz hat einen massiven Nachholbedarf im Bereich ambulante Behandlungen. Wenn wir uns mit Holland oder Deutschland vergleichen, hinken wir massiv hinterher. Wir gehen davon aus, dass wir im ambulanten Bereich ein Wachstum von rund 30 Prozent haben. Man kann also davon ausgehen, dass der Gustav-Gull-Platz gut ausgenutzt werden wird. Bezüglich der «undemokratischen» Vertragsklauseln, die Marion Schmid (SP) erwähnt hat: Wir haben in der Schweiz immer noch Vertragsfreiheit, das ist alles andere als undemokratisch, auch wenn es von der SBB nicht sonderlich schön ist, eine solche Klausel einzuführen. In unserer Fraktion führte vor allem zu Diskussionen, dass es endlich Zeit werde, dass wir über die Ausgliederung dieser Spitäler sprechen. Es ist so: Die Spitäler, respektive das Management der Spitäler muss schnell entscheiden können. Wir sind mit unseren Prozessen in Form einer Dienstabteilung schlicht und einfach zu langsam. Es wurde uns gesagt, dass in Altstetten ein Gebäude vorhanden gewesen wäre. Aber weil man so langsam war, war man zu spät, das Gebäude war bereits vermietet. In der Kommission standen wir unter einem ziemlichen Druck, diese Weisungen vor dem 31. Oktober 2020 durchzupauken – was uns gelungen ist. Ehrlich gesagt, wäre es gut gewesen, wenn wir die eine oder andere Diskussion noch hätten führen können. Summa summarum überwiegen die Vorteile auch aus Sicht der SVP, aber die Diskussion über die Auslagerung der Spitäler müssen wir endlich mal führen.

Dr. David Garcia Nuñez (AL): Die AL wird der vorgestellten Weisung geschlossen zustimmen. Die Verlegung der ambulanten Leistungen ins Stadtzentrum ergibt für uns sowohl medizinisch, betriebswirtschaftlich wie auch finanziell Sinn. Diese Zustimmung bedeutet allerdings nicht, dass die AL mit jedem Buchstaben dieser Weisung einverstanden wäre. Im Vorfeld dachten viele, dass wir dieses Geschäft aufgrund des zukünftigen Orts des Ambulatoriums bekämpfen werden. Schliesslich ist unsere Geschichte mit der Europaallee alles andere als konfliktfrei. Die zukünftige Platzierung des Ambulatoriums stellt für uns jedoch kein Problem dar, ganz im Gegenteil: Wenn wir diese Europaallee jemals hätten selbständig gestalten können, hätten wir bestimmt einen Ort für die zentrale medizinische Versorgung der Bevölkerung geplant. Unser Unbehagen ist nicht geografischer, sondern politischer Natur. Die AL stösst sich vielmehr an der Art und Weise,

wie dieses Geschäft – so sinnvoll es auch ist – vorbereitet und abgewickelt wurde. Mit grossem Staunen haben wir festgestellt, wie sich die Spitalleitung bei der Planung der Weisung als praktisch ausgelagerte öffentliche Anstalt benahm. Mit noch viel grösserem Staunen haben wir die stadträtliche Rückendeckung dieses Verhaltens konstatiert. Die Spuren der Eskapaden der Spitalleitung lassen sich an der Tatsache ablesen, dass sie, selbständig und ohne jegliche Rücksprache mit den ihr zur Verfügung stehenden städtischen Dienstabteilungen, die Vertragsverhandlungen mit der SBB übernommen hat. Ja, man hat in der Vorbereitung gewisse Abteilungen involviert und sogar gewisse Mitarbeitenden ins Projekt geholt. Dies jedoch stets unter dem Motto: «So wenig wie möglich und so viel wie nötig.». Am wichtigsten Ort – nämlich am Verhandlungstisch mit der SBB - haben jedoch die städtischen Mietexpertinnen und Mietexperten durch ihre Abwesenheit geglänzt. Als hätte diese Stadt nicht eine langjährige und breite Erfahrung gerade mit Verhandlungen mit der SBB. Das wäre genau die Kompetenz der Dienstabteilungen, nicht eine der Stärken des Stadtspitals. Das Resultat dieses Sololaufs ist ein Mietvertrag mit positiven Aspekten, einigen Kompromissen und einer ganz grossen Kröte, nämlich dem Preis. Wir haben vorhin gehört, dass der Mietpreis dem marktüblichen Rahmen entspricht. Die SBB haben ihn auf unsere Nachfrage hin in der Kommission auch nochmals verteidigt. Unser Hinweis, dass andere Institutionen oder kommerzielle Private an einer besseren Lage an der Europaallee deutlich weniger bezahlen, hat die Vermieterin schlichtweg nicht interessiert. Ebenso wurde die Tatsache nicht berücksichtigt, dass die SBB und das Stadtspital gezwungenermassen mit Preisvorstellungen aus der Zeit vor der Pandemie operiert haben. Es ist klar, dass diese Punkte zum Zeitpunkt der Vorstellung der Weisung kaum mehr berücksichtig werden konnten. Ebenso klar ist jedoch, dass die städtischen Mietprofis diese und weitere Punkte an den Verhandlungstisch hätten einfliessen lassen können und dementsprechend wäre der Deal besser herausgekommen. Sowohl der Stadtrat wie auch die Spitalleitung bezeugen, dass sie unter der Berücksichtigung der Um- und Ausbaukosten und der Amortisationen im Verlauf der nächsten Jahren den stolzen Preis von über 800 Franken pro Quadratmeter einholen werden können. Warum also die ganze Aufregung? Weil wir alle, geschätzte Ratsmitglieder, aus schmerzlicher Erfahrung wissen, wie volatil die Gesundheitspolitik auf Kantons- und Bundesebene agiert. Wir beschliessen hier frisch-fröhlich Infrastrukturbauten. Es braucht aber nur eine Gesetzesänderung oder eine Nichtberücksichtigung unseres Spitals auf irgendeiner Liste – und plötzlich stehen wir vor einem komplexen Investitionsproblem und wir erinnern uns an jene Zeiten, in denen wir die Miet- und Bauzinsen besser hätten verhandeln können. Der Triemli-Neubau grüsst an dieser Stelle. Ich fasse nochmals kurz zusammen: Zwecks Verbesserung der öffentlichen Gesundheitsversorgung stimmt die AL dieser Weisung zu. Wir warnen aber auch: Das ist das letzte Mal. wo wir unsere Augen vor den Auslagerungseskapaden verschliessen. Wenn der Stadtrat oder die Spitalleitung wie eine ausgelagerte Dienstabteilung agieren will, sollen sie endlich die entsprechende Weisung ins Parlament bringen. Wir sind bereit und freuen uns auf unseren Sieg.

Corina Ursprung (FDP): Auch die FDP hat diese Weisung eingehend diskutiert. Uns haben die unserer Meinung nach ziemlich optimistischen Berechnungen der zu erreichenden Zahlen in Staunen versetzt. Es überwiegen aber die positiven Zielsetzungen, nämlich erstens, dass man näher bei den Patientenströmen sein möchte. Zweitens möchte man die ambulante Infrastruktur wirklich auf ambulante Behandlungen ausrichten, sodass sie mindestens kostendeckend werden kann. Im stationären Bereich ambulante Behandlungen durchzuführen funktioniert momentan nicht gut. Drittens – das machen andere Gesundheitsakteure und -institutionen auch so – geht man auf die Patienten zu, um sie je nach dem auch für stationäre Eingriffe zu gewinnen. Aus diesen Überlegungen erachten wir das Projekt als sinnvoll und stimmen ihm zu. Zum Votum meines Vorredners. Als erstes ist mir aufgefallen, dass anscheinend gemäss Meinung der AL die Mietexperten der Stadt bei den Verhandlungen nicht am Tisch sassen. So wie ich

das mitbekommen habe, wurden vielleicht nicht die städtischen Mietexperten – die für Vermietungen in anderen Bereichen zuständig sind – einbezogen, aber, es wurde mit sehr viel Fachwissen der Spitäler und des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) vorgegangen. Eine medizinische Infrastruktur zu mieten und aufzubauen ist etwas Anderes. Das zweite: Ja, es ist tatsächlich so, dass die Spitaldirektion zusammen mit dem GUD das Projekt ziemlich zackig selbst angehen musste, weil es schlicht nicht anders möglich ist, um an eine Infrastruktur dieses Ausmasses und dieser Grösse heranzukommen. Wenn bei tausend Akteuren immer wieder rückfragen muss, schnappt jemand anderes einem die Infrastruktur weg. Das Vorgehen ist diesem Geschäft geschuldet. Wir haben ein Gebäude in Altstetten verloren, weil es zu wenig schnell vorwärtsging. Das spricht meiner Meinung eher dafür, wie Walter Anken (SVP) gesagt hat, dass wir die Ausgliederungsdebatte tatsächlich endlich angehen müssen. Es kann nicht sein, dass wir deswegen nachher in der Kommission unter grossem Druck absegnen müssen. Wenn wir die Ausgliederungsdiskussion nicht angehen, werden unsere Spitäler im Markt immer hinterherhinken. Es ist einfach so, dass gewichtige andere Akteure schneller agieren können. Wenn wir wollen, dass unsere Spitäler kostendeckend sind, funktionieren und sehr gute medizinische Behandlungen anbieten können, müssen wir ihnen gezwungenermassen einen gewissen Freiraum geben.

Sven Sobernheim (GLP): Das Votum des AL-Sprechers kann man nicht so im Raum stehen lassen. Er forderte, dass die Immobilienexperten, die bereits oft mit der SBB verhandelt haben, unbedingt hätten dabei sein müssen. Ich möchte sie daran erinnern, dass die AL das letzte Mal, als die angesprochenen Immobilienexperten mit den SBB verhandelten, hinterher eine Volksinitiative lanciert hatte, weil ihr das Ergebnis nicht passte; nämlich bei der Neugasse. Daher weiss ich nicht, ob der Deal für euch besser herausgekommen wäre oder ob wir nicht wieder mit einer Volksinitiative konfrontiert worden wären.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: Das neue ambulante Zentrum für das Stadtspital Waid und Triemli befindet sich tatsächlich an perfekter Lage. Es entspricht den regulatorischen Rahmenbedingungen, wie wir sie seit gut zwei, bald drei Jahren kennen. Es entspricht vor allem auch dem Patientenbedürfnis. Es ist für das Stadtspital tatsächlich ein ganz entscheidendes, strategisches, wichtiges Projekt. Ich bin sehr froh, dass wir es – wie es aussieht - heute Abend im Gemeinderat sehr gut durchbringen werden. Sie wissen alle, die Rahmenbedingungen haben sich seit 2018 massiv geändert. Seit dann ist «Ambulant vor stationär» nicht mehr nur ein Stichwort, sondern Realität. Es besteht eine Liste mit Behandlungen, die richtigerweise ambulant durchgeführt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass dieser Trend in den nächsten Jahren noch deutlich vorangetrieben wird und die ambulanten Behandlungen sich verdoppeln werden. Ebenfalls klar ist, dass die Kostendeckung der ambulanten Behandlungen nicht kostendeckend ist, wenn die ambulanten Behandlungen wie heute im stationären Setting durchgeführt werden müssen. Es braucht eigene, schlankere Prozesse. Dies können wir im ambulanten Zentrum in der Europaallee realisieren. Das heutige dermatologische Ambulatorium ist bereits zu 100 Prozent ausgelastet. Es ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Mit der neuen Lösung an der Europaallee können wir nicht nur die bestehenden Kunden transferieren, sondern, wir haben einen Standortvorteil, einen Prozessvorteil und eine hohe Attraktivität, so, dass wir sicherlich zusätzliche Patientinnen und Patienten generieren können. Wir können diese neuen Patientinnen und Patienten für das ambulante Zentrum generieren, aber das ambulante Zentrum ist natürlich auch eine Eintrittspforte für stationäre Behandlungen. Das neue ambulante Zentrum entspricht vollumfänglich der Angebots-

strategie, wie wir sie Ihnen bereits mehrfach präsentiert haben. Es ist ein wichtiger Pfeiler für die Stärkung, schlussendlich auch der Standorte Waid und Triemli für die stationären Behandlungen. Und ja: Es ist auch wirtschaftlich sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass wir per 2026 positive Resultate schreiben werden. Das ist ein aus unserer Sicht sehr vertretbares Risiko. Der Nutzen ist mit der Lage direkt am Hauptbahnhof vor allem für die Bevölkerung gross. Der Nutzen ist auch aus Gesamtspitalssicht gross; strategisch für die Weiterentwicklung, für die stärkere Positionierung des Stadtspitals. Der wirtschaftliche Nutzen beschränkt sich nicht auf das ambulante Zentrum, sondern wird auch den Standort Triemli stärken. Nicht zuletzt ist es auch ein attraktiver Standort für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist schade, dass bei jeder Debatte über das Stadtspital eine Grundsatzdebatte über die Ausgliederung gehalten wird. Die Meinungen sind ja, wie man hier hört, relativ klar. Die Meinung des Stadtrats ist ebenfalls klar: Wir wollen mittelfristig eine Ausgliederung. Oberste Priorität haben aber die wirtschaftliche Sicherung des Stadtspitals und die Spitalliste 2023 und die entsprechenden Leistungsaufträge. Das heisst, wir werden voraussichtlich ab 2022, 2023 diesen Prozess der Ausgliederung oder Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt vorantreiben.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Vizepräsidentin Marion Schmid (SP), Referentin; Präsident Dr. David Garcia Nuñez (AL),

Walter Anken (SVP), Marcel Bührig (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Joe A. Manser (SP), Rolf Müller (SVP), Martina Novak (GLP), Marcel Savarioud

(SP), Elisabeth Schoch (FDP), Corina Ursprung (FDP), Natascha Wey (SP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs.1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

 Der Mietvertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen, SBB Immobilien, Bewirtschaftung Anlageobjekte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich vom 29. Mai 2020/2. Juni 2020 für ein ambulantes Zentrum am Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich, zu einem jährlichen Nettomietzins von Fr. 1 719 735.- (inklusive Mehrwertsteuer), indexiert, jährlich zu 100 % der Entwicklung des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise anpassbar) zuzüglich Akonto-Zahlungen für Heiz- und Betriebskosten von Fr. 197 114.- (inklusive Mehrwertsteuer), basierend auf einer maximalen Mietfläche von 3781 m² für Erdgeschoss, erstes und zweites Obergeschoss sowie erstes und zweites Untergeschoss wird genehmigt. Der Mietbeginn erfolgt mit Übergabe des Mietobjekts nach Abschluss des Rückbaus, Grund- und Teilausbaus durch die Vermieterin, voraussichtlich per 1. Juli 2021 und die Mietzinszahlung ab Betriebsaufnahme, spätestens jedoch vier Monate nach Mietbeginn. Der Mietvertrag wird auf eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, mit einem einseitigen Kündigungsrecht der Stadt Zürich auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn und einem echten Optionsrecht für eine Verlängerung um fünf Jahre sowie anschliessend einem unechten Optionsrecht für eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

- b. Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, bei Bedarf die Optionsrechte zur Verlängerung des Mietvertrags auszuüben.
- c. Der Stadtrat wird ermächtigt, bei Bedarf das Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt von zehn Jahren nach Mietbeginn unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auszuüben.
- d. Der Direktor des Stadtspitals Triemli wird ermächtigt, den Mietvertrag auf Kosten der Stadt Zürich im Grundbuch vormerken zu lassen.
- 2. Für den Investitionsbeitrag für den Teilausbau an die SBB, den Mieterausbau durch das STZ der Räume in der Liegenschaft Gustav-Gull-Platz 5, 8004 Zürich sowie für medizinische Ausstattung und Geräte sowie weitere Ausstattung wird ein Objektkredit von 13,4 Millionen Franken bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. April 2019) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 7. Oktober 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2020)

3022. 2020/77

Weisung vom 04.03.2020:

Amt für Städtebau, Papierwerd-Areal, Durchführung eines Strategieprozesses, Kenntnisnahme, Abschreibung einer Motion

Ausstand: Simon Diggelmann (SP)

Antrag des Stadtrats

- Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung Dispositivziffer 1:

Patrick Hadi Huber (SP): Vielen klingelt es erst in den Ohren, wenn wir nicht vom Papierwerd-Areal, sondern vom Globus-Provisorium sprechen. Leider geht es bei dieser Weisung nicht um den Befreiungsschlag, was auf diesem Areal beim Hauptbahnhof passieren soll, sondern nur um den Prozess, der uns hoffentlich in absehbarer Zukunft dorthin bringen wird. Das Globus-Provisorium wurde 1961 auf dem Papierwerd-Areal errichtet, während das bekannte Warenhaus an der Bahnhofstrasse neu gebaut wurde. Bei beiden Bauten war der Architekt Karl Egender federführend. Er setzte dazumal einen Marker, der noch heute als Scharnier zwischen Limmatraum und Bahnhofgebiet fungiert. Es ist ein geschichtsträchtiger Ort. Ein Ort der Unruhe, der namensgebend für die Globus-Krawalle von 1968 war, die den Anfang der Jugendunruhen in der Schweiz markierten. Es blieb bis heute etwas ein Ort der Unruhe, auch wenn diese Unruhe nun eher hier

im Rat drinnen entsteht. Während dieses Provisorium für die eine Seite einen städtebaulichen Marker setzt, ist es für die anderen eher ein störendes «Providurium», das die Sicht auf die Limmat verstellt und vielleicht noch den Vorteil hat, dass man dort abends ab und zu noch einkaufen kann. Auslöser der heutigen Debatte war die Motion GR Nr. 2013/49, die den Stadtrat aufforderte, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, die die Neugestaltung des Papierwerd-Areals forderte. Die Weisung GR Nr. 2018/47 hat im Kern die Umsetzung eines Platzes auf diesem Areal vorgesehen, was im Gemeinderat im Februar 2019 keine Mehrheit fand. Es kam der Wunsch nach einer viel breiteren Auslegeordnung aller denkbar möglichen Nutzungen dieses Areals auf. Mit dem Bericht zur Motion fordert der Stadtrat genau das: Einen Strategieprozess, um herauszufinden, was die gewünschten Optionen an diesem zentralen Ort überhaupt sein könnten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was es in diesem einfachen Zweckbau schon alles gegeben hat. Ein Warenhaus mit Mensa, ein Taxibüro, einen Grossverteiler, Raum für die Stadtpolizei und weitere Verwaltungseinheiten, eine Architekturschule und Büronutzungen. Dies sagt uns mindestens eines: Dieses Gebäude wurde immer wieder neu überschrieben. Jetzt soll man den Schreibstift wieder in die Hand nehmen und dabei das ganze Areal einbeziehen. Es ist ein guter Moment, um dies zu tun. Eine weitere Forderung aus diesem Gemeinderat läuft parallel dazu, nämlich der Planungsprozess des Hauptbahnhofs und Central, der sicher einen wesentlichen Einfluss auf das Mögliche und eben auch Unmögliche auf dem Papierwerd-Areal haben wird. Dieser Prozess läuft entlang von drei Themenfeldern. Mit dem Bereich Städtebau und Volumetrie wird im Wesentlichen die städtebauliche Bedeutung des Ortes gewürdigt und der Frage nachgegangen, ob ein Erhalt, ein Umbau, ein Neubau oder eine Kombination von Platz und Gebäude an diesem Ort sinnvoll ist. Dies immer auch im Kontext zum umliegenden Gebiet des HB/Central. Das zweite Themenfeld ist die Frage nach der Nutzung. Nach Notwendigem oder Nutzbarem und wie viel Öffentlichkeit dieser Ort haben kann und soll. Themenfeld Nummer drei dieses Strategieprozesses widmet sich der Frage, wie dieses Areal in der absehbaren Übergangsphase attraktiver gestaltet und zugänglicher gemacht werden kann, beispielsweise mit einem Zugang zum Dach oder zur Limmat. Diese Fragen werden nicht einfach zu beantworten sein. Aber es besteht eine berechtigte Hoffnung, dass wir nachher wissen, welche Optionen vorhanden sind. Auf dieser Basis können wir dann einen fundierten Entscheid fällen. Für den ganzen Prozess hat der Stadtrat 540 000 Franken veranschlagt. Ein sehr wichtiger Teil davon wird sein, die Mitwirkung der interessierten Kreise sicherzustellen. Die Partizipation an einem derart exponierten Ort muss sorgfältig geplant und effektiv umgesetzt werden. Wie wir heute dem Tagblatt entnehmen konnten. beantragt der Stadtrat eine Verlängerung der Konzession für das Provisorium bis 2030. Es ist zu hoffen, dass wir bis dann endlich eine Lösung gefunden haben. Die AL stellt den Antrag, auf den ganzen Prozess zu verzichten und das Gelände einfach am Rande des Planungsprozesses HB/Central anzuschauen. Die Mehrheit der Kommission sieht das nicht so. Ein Areal mit derart viel Geschichte hat es verdient, dass man aus einem Provisorium einen definitiven Bau macht, also etwas Dauerhaftes. Es kann aber auch durch eine Umnutzung etwas Anderes daraus werden oder es kann etwas ganz Neues entstehen. Wir sollten ergebnisoffen in diesen Prozess starten. Einfach untätig zu bleiben und den berühmten Zahn der Zeit arbeiten zu lassen, ist an diesem Ort keine Option. Stimmen Sie deshalb zu und wirken Sie danach auch mit.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1:

Andrea Leitner Verhoeven (AL): Wir stellen den Minderheitsantrag, aber ich würde noch weitergehen: Die AL sagt: «Stopp! Nicht nochmals eine Strategieprozess für das Papierwerd-Areal.» Akzeptieren wir endlich, dass der Geist des Globus-Provisoriums stärker ist als wir alle. Die Historie dieser Vorstösse, Initiativen, Versuche, den so genannten Schandfleck loszuwerden, bestätigt dies nur. Patrick Hadi Huber (SP) hat bereits in der Kommission richtig gesagt, mit Ausnahme der AL weiss niemand, was auf

diesem Areal geschehen soll. Dies ist auch das grösste Hindernis, warum es nicht vorwärts geht, warum es auch jetzt wieder nicht vorwärts gehen wird. Warum lasst ihr anderen nicht einfach die Existenz von zwei Welten zu? Die reale Welt dieses kontroversen Areals, an dem sich die Zürcher Öffentlichkeit immer wieder ohne Katharsis reiben kann. und jene Welt, in der das Areal dank unserer Vorstellungskraft immer wieder frei bespielt werden darf. Einmal freie Sicht auf was auch immer – Ratshaus, Kongresshaus, Parkhaus, Haus der Demokratie, Begegnungsstätte usw. Es ist ja so, dass der Tabula rasa-Vorschlag von vor fast zwei Jahren zumindest einmal alle aufgerüttelt hat. Dort nur einen Platz zu haben, hat doch fast alle in Panik versetzt. Vielleicht hat das Unterbewusstsein vieler hier gemerkt, dass unsere Gesellschaft vielleicht irritierende Standorte braucht. Vielleicht tut es uns allen gut, wenn nicht alles allerorts optimiert wird. Ich musste etwas schmunzeln, als ich die Antwort des Stadtrats auf den Vorstoss der SVP von 2008 nachgelesen habe. Dort schreibt er: «Es fehlte ein überzeugendes, tragfähiges Nutzungskonzept. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, einen Prozess zu starten, der zu einem überzeugenden Nutzungskonzept an diesem zentralen Ort führt.» Er geht dann weiter mit einem «Postulatsbericht über das Nutzungskonzept, planerische und rechtliche Randbedingungen, eine städtebauliche-architektonische Machbarkeitsstudie sowie die dazugehörige Kostenschätzung (...). Damit diesmal der Anlauf für ein neues Projekt an diesem Ort gelingt, soll der Prozess sorgfältig angegangen werden.» Das war vor 12 Jahren. 2014 meinte STR André Odermatt, es bestehe keine Dringlichkeit, an diesem Ort eine Planung aufzugleisen, die Kosten mit sich bringe. Mich nimmt wunder, was sich bis heute geändert hat. STR André Odermatt sagte aber damals auch: «Das Bahnhofareal sollte ohnehin grossräumiger betrachtet werden und ich bin überzeugt, dass wir im Moment den Mut haben sollten, das Globus-Provisorium stehen zu lassen.» Damit bin ich auch heute noch zu 100 Prozent einverstanden. Diese Zitate belegen aber auch, was wir hier ehrlich konstatieren müssen: Wir sind 12 Jahre später noch keinen Schritt weiter, obwohl die guten Absichten immer schon dieselben waren. Der Strategieprozess, wofür mindestens eine halbe Million aufgewendet werden soll, bringt nichts Neues. Das damalige Fazit von STR André Odermatt trifft heute sogar noch besser zu. Die Motion von 2015 zur Aufwertung des Raums HB/Central ist in Form eines Masterplans bereits in Bearbeitung. In diese Betrachtung aufgenommen wird gemäss Begründungstext dieser Motion auch. die Zukunft des Globus-Provisoriums zu prüfen. Damit dies tatsächlich ohne Doppelspurigkeiten geschehen kann, haben wir dies in unserem Dispoantrag vermerkt.

Kommissionsmehrheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): Wie richtig gesagt wurde, beschäftigt sich der Gemeinderat immer wieder mal mit der Idee, wie das Papierwerd-Areal städtebaulich optimaler in Erscheinung treten könnte. Der jüngste Vorstoss stammt von meinen ehemaligen Fraktionskollegen, Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP). Wobei man sagen muss: So jung ist dieser Vorstoss auch nicht, er wurde im Februar 2013 eingereicht. Der Stadtrat hat fünfeinhalb Jahre später in einer Weisung eine Idee für eine Neugestaltung der beratenden Spezialkommission Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK-SID/V) unterbreitet. Die Kommission hat daraufhin in ihrem Rückweisungsantrag den Stadtrat aufgefordert, das bedeutende Areal in einem partizipativen Prozess zu evaluieren und erst dann Lösungsvorschläge vorzustellen. Heute diskutieren wir über die Erfüllung dieses Rückweisungsantrags, nämlich über den Strategieprozess, der hoffentlich zu einer neuen Nutzung führen wird, die breit abgestützt ist. Weil die Motion von Gian von Planta (GLP) und Guido Trevisan (GLP) eben gerade ein Nutzungskonzept fordert und nicht einen Strategieprozess, beantragt ihnen die Mehrheit der Kommission, dass diese Motion erst dann abgeschrieben wird, wenn effektiv ein neues Nutzungskonzept vorliegt.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2 und Schlussabstimmungen:

Sabine Koch (FDP): Andrea Leitner Verhoeven (AL) hat es bereits gesagt: «Stopp! »Die Minderheit ist der Meinung, dass bereits mehr als genug über das Papierwerd-Areal gesprochen wurde. Darum wollen wir die Motion 2020/077 abschreiben.

Weitere Wortmeldungen:

Emanuel Eugster (SVP): Das Papierwerd-Areal hat wie vorhin gehört schon eine längere Geschichte. Es wurde immer lang hin und her diskutiert. Es gab diverse Vorstösse der SVP und FDP mit vielen Ideen. Man hat sehr viel Geld in die Renovation investiert, jetzt soll wieder Geld in einen Strategieprozess investiert werden. Wir sind der Meinung, dass das Papierwerd-Areal zusammen mit dem «Masterplan HB/Central» behandelt werden sollte. Es handelt sich zwar um zwei Projekte, die aber trotzdem irgendwie zu diesem ganzen Gebiet zusammengehören. Deshalb sind wir für die Abschreibung.

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): Wir sprechen heute nicht über konkrete Nutzungsideen für das Papierwerd-Areal. Andrea Leitner Verhoeven (AL) sagte, niemand habe wirklich eine Idee. Ich glaube nicht, dass dem so ist. Aber heute steht der Weg zu einer städtebaulich optimierten Nutzung im Vordergrund, die allen Bedürfnissen und Befindlichkeiten gerecht werden soll. Wir Grünliberalen stimmen der Weisung und dem vorgeschlagenen Weg dahin zu. Einerseits weil wir nach wie vor dezidiert der Meinung sind, dass dieser Ort besser genutzt werden kann und soll, andererseits, weil wir den damaligen Rückweisungsantrag unterstützten, der genau das gefordert hatte, was nun mit dem Strategieprozess aufgegleist wird. Wir sind zuversichtlich, dass wir auf diesem Weg Nutzungsvarianten eruieren können, die danach auch substanziell diskutiert werden können. Trotz dem Zweckoptimismus erlaube ich mir ein paar kritische Bemerkungen zu ein paar Eckpunkten der Weisung; Erstens der Denkmalschutz: Wir Grünliberalen haben Mühe damit, wenn Gebäude, die als Provisorium gebaut wurden, plötzlich für alle Ewigkeiten als Zeitzeugen zementiert werden sollen. Oder möchten Sie, liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, diese Halle 7 als historisches Denkmal für unsere Ratstätigkeit in alle Ewigkeiten verankern? Provisorien bleiben für uns provisorisch und wir erwarten deshalb eine ideologiefreie Interessensabwägung, wenn darüber entschieden wird, ob das Globus-Provisorium künftig als baukulturelles Erbe die Nutzung des Papierwerd-Areals bestimmen soll. Zweitens die Bauzustandsanalyse: Es ist zu erwarten, dass das Globus-Provisorium mittlerweile wirklich sanierungsbedürftig ist. Je nachdem, was diese Analyse zu Tage bringt, wären auch jene Argumente entkräftet, die behaupten, man solle doch einfach alles stehen lassen, wie es ist. Das könnte ein Schuss nach hinten sein, sollte der Sanierungsbedarf so enorm werden oder sollte der Detailhändler gar das Gebäude als nicht mehr zweckdienlich empfinden. Drittens die verkehrstechnische Weiterentwicklung HB/Central, bzw. das Argument, man brauche keinen Strategieprozess für das Papierwerd-Areal, wenn gleichzeitig der «Masterplan HB/Central» erarbeitet wird. Weil es bei der Motion von 2013 immer um städtebauliche Überlegungen ging, sind wir der Meinung, dass es richtig ist, wenn zukünftige Nutzungen dieses Areals aus einer städtebaulichen Perspektive angeschaut werden und nicht aus rein verkehrstechnischer Sicht. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass wir nie eine breit abgestützte Lösung finden werden. wenn wir sie an ideologisch überhitzte Verkehrsfragen knüpfen.

Sabine Koch (FDP): Das Papierwerd-Areal ist eine «never ending story». Letzte Woche war ich im Theater, wo die Schweizer Politik als «Wiederkäuer» betitelt wurde. Es wird debattiert, in eine Schublade gesteckt und wieder herausgeholt. Das Papierwerd-Areal ist ein gutes Beispiel dafür. Das Gebäude ist nun 60 Jahre alt. Für mich ist das kein Provisorium, sondern ein Providurium. Ich weiss nicht, wie viele Personen es in diesem Saal gibt, die die Bahnhofbrücke ohne dieses Gebäude kennen. Dies ist meine erste Papierwerd-Debatte. Ich habe etwas recherchiert. Elektronisch abgelegte Weisungen fand ich bis ins Jahr 2001. Ich weiss nicht, wie viele Weisungen und Postulate in den letzten

60 Jahren über dieses Areal abgehandelt wurden, Konzepte von einem offenen Platz geschrieben wurden, einem Haus der Demokratie usw. STR Filippo Leutenegger machte damals einen Projektplan mit einem Plan eines offenen Platzes, der pfannenfertig in einer Schublade liegt und damals schon 500 000 Franken kostete. Jetzt will man nochmals einen Strategieplan machen, der nochmals über eine halbe Million Franken kostet. Das finde ich extrem. Der Tagesanzeiger schrieb heute, dass es nie eine klare Haltung zu diesem Ort, dem Haus und seiner Bedeutung gab. Es ist auch jetzt überhaupt nicht geklärt, was hier passieren soll. Wir finden, das ist der falsche Moment, um diesen Strategieprozess zu machen. Patrick Hadi Huber (SP) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) haben den «Masterplan HB/Central» erwähnt. Wir wissen alle, wenn man vom HB ans Central oder umgekehrt geht, kommt man am Globus-Provisorium vorbei. Warum also nicht die beiden Pläne konsolidieren? Man konsolidiert die Arbeit, die Kosten und der Steuerzahler freut sich. Zugegebenermassen könnte das Gebäude einen Farbanstrich gebrauchen. Ein paar Kübel Farbe kosten nicht alle Welt. Wir möchten, dass die Bevölkerung weiterhin einkaufen gehen kann. Auf die Durchführung des Strategieprozesses zum heutigen Zeitpunkt möchten wir verzichten. Damit wäre auch die Rückweisung der Weisung GR Nr. 2018/47, die der Gemeinderat im Februar 2019 beschlossen hat, hinfällig. Ich bitte Sie, machen Sie aus dieser «never ending story» eine «finally ending story».

Brigitte Fürer (Grüne): Wir Grünen halten es für sinnvoll, diesen Strategieprozess ergebnisoffen zu führen. Es gibt ja doch zwei, drei Fragen zu klären. Wir erwarten aber auch, dass aktuelle Themen wie Hitzeminderung einbezogen werden und das Areal vor allem aus der Perspektive des öffentlichen Raums und des Freiraums angedacht wird. Man soll nicht der Verführung erliegen, an diesem Ort irgendwelche Hochbauten ins Zentrum zu stellen. Das Globus-Provisorium ist immerhin inventarisiert und trägt Zürcher Geschichte. Dem soll ausreichend Beachtung in diesem Prozess geschenkt werden. Zum Änderungsantrag der Dispositivziffer 2 zur Abschreibung der Motion der GLP: Wir müssen ehrlicherweise sagen, dass wir diese Motion abgeschrieben hätten, weil wir denken, dass wenn wirklich städtebaulich gedacht wird, diese Motion hinfällig wird. Wir wechseln in die Zustimmung und hoffen, dass der Prozess so geführt wird, dass am Schluss daraus eine gute Lösung resultiert.

Patrick Hadi Huber (SP): Für mich tönt es im Moment so: Es gibt keinen Plan, deshalb wollen wir auch keinen machen. Ich möchte daran erinnern: Der erste Vorstoss wurde von der Gemeinderätin Doris Fiala (FDP) unterzeichnet, der 2002 sagte: «An Stelle der provisorischen Bauten (früheres Globus-Provisorium) müsse etwas Neues kommen.» Danach haben Bruno Sidler (SVP) und Bruno Garzotto (SVP) einen gemeinsamen Vorstoss mit dem Wortlaut eingereicht, dass ein sinnvolles Projekt dorthin kommen soll. Marina Garzotto (SVP) sagte in der Debatte sogar, das Gebäude sei ein Schandfleck für Zürich. Heute entsteht bei mir der Eindruck einer gewissen Arbeitsverweigerungshaltung, man will keinen Schritt vorwärtskommen. Das Projekt, das vom Tiefbaudepartement vorgelegt wurde, war sehr konkret, aber es hat keine Möglichkeiten aufgezeigt. Nun geht es darum zu schauen, was dort alles noch gemacht werden könnte. Ideen gibt es vielerlei, aber man muss diese wirklich ganz konkret durchrechnen können. Ich bin sicher, dass dies im Hochbaudepartement sehr ernst genommen wird. Vor allem, dass der Mitwirkungsprozess auch wirklich zusammengezogen wird, dass man die Leute mitmachen lässt. Wir haben gesehen, was passieren kann, wenn über «Providurien» eine echte Diskussion geführt wird: Auf dem Kasernenareal stehen wir kurz vor dem Abschluss. Diese Debatte ging genau gleich lang. Ich bin mir sehr sicher, dass wir an einem Ziel ankommen, wenn wir jetzt diesen Schritt gehen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Der Auftrag zu dieser Weisung kommt aus dem Gemeinderat mittels einer Rückweisung. Wie Sabine Koch (FDP) gesagt hat: Es hat tatsächlich etwas vom Wiederkäuen. Ich war vor einiger Zeit auch einmal in diesem Parlament. Das Papierwerd-Areal war immer wieder auf der Traktandenliste. Ich hoffe, dass – wenn das jetzt verabschiedet wird – der Auftrag klar ist. Mich hat ein Teil des Minderheitsantrags etwas irritiert. Darin heisst es, dass die Weisung nicht abgeschrieben würde. Heisst das dann, dass wir dann doch diesen Platz bauen und das Gebäude abreissen würden? Deshalb sind wir jetzt an dem Punkt, an dem es richtig wäre, noch einmal strategisch zu schauen, was an diesem Ort passieren soll. Das kann vom Erhalt des «Providuriums», über die Idee eines Platzes bis hin zu verschiedenen Nutzungen alles beinhalten. Zum Schutz: Vielleicht ist die Geschichte der Behandlung im Parlament und in der Politik auch schon ein Teil der sozialpolitischen Bedeutung dieses Areals. In der Stadtverwaltung haben wir uns natürlich auch überlegt, wie wir den Strategieprozess aufgleisen wollen. Wir haben ebenfalls diskutiert, ob das in den «Masterplan HB/Central» integriert werden soll. Das ist aber nicht der richtige Weg. Es sind zwei ganz verschiedene Flughöhen. Beim «Masterplan HB/Central» schaut man die ganze Verkehrsabwicklung, den grossen Perimeter von Zollbrücke bis Central und Bahnhofplatz an. Beim Papierwerd-Areal schaut man auf den Ort, auf die Immobilie, die heute darauf steht. Das ist eine konkrete Situation, in der man ausloten will, was die richtige Nutzung für diesen Ort wäre. Das Ausloten der richtigen Nutzung ist eine Grundlage, wenn saniert werden soll. Im Strategieprozess können auch kurzfristige Aufwertungsmassnahmen geprüft werden, beispielsweise ein besserer Zugang auf das Dach oder die Situation an der Limmat, die heute mit Anlieferung und Entsorgung Hinterhofcharakter hat. Ich glaube, auch die Mitwirkung verschiedener Stakeholder im Prozess ergibt Sinn. Deshalb ist es gut, dass dies wie beantragt separat behandelt wird.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen. Auf die Durchführung eines Strategieprozesses wird verzichtet. Im Masterplan HB/Central 2050 ist das Papierwerd-Areal besonders zu berücksichtigen. Die Rückweisung der Weisung 2018/47 durch den Gemeinderat am 27. Februar 2019 mit entsprechendem Auftrag ist damit hinfällig.

Mehrheit: Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP),

Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP)

Minderheit: Emanuel Eugster (SVP), Sabine Koch (FDP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas

Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL), Referentin Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird nicht als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Marco Denoth (SP),

Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn

(GLP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Emanuel Eugster

(SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 51 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP),

Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Emanuel Eugster (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas

Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Marco Denoth (SP),

Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Christian Monn

GLP)

Minderheit: Sabine Koch (FDP), Referentin; Emanuel Eugster (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Thomas

Schwendener (SVP)

Enthaltung: Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Aufgrund der vorhergehenden Abstimmung wird über die ursprüngliche Dispositivziffer 2 abgestimmt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Die Durchführung des beschriebenen Strategieprozesses zum Papierwerd-Areal zur Erarbeitung des mit dem Rückweisungsantrag vom 27. Februar 2019 geforderten Berichts mit einer Auslegeordnung und damit einer gesamtheitlichen Interessenabwägung als Grundlage für den Entscheid über die Zukunft des Areals wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Motion, GR Nr. 2013/49, von Guido Trevisan (GLP) und Gian von Planta (GLP) vom 27. Februar 2013 betreffend das Papierwerd-Areal (Globusprovisorium), Neugestaltung zu einem offenen Platz sowie Erarbeitung eines Nutzungskonzepts, wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Oktober 2020

3023. 2020/91

Weisung vom 11.03.2020:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «ETH Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10

Antrag des Stadtrats:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 20. November 2019, geändert.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 2. Dezember 2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 20. November 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Dr. Christian Monn (GLP): Diese Weisung hängt eng mit der nachfolgenden Weisung GR Nr. 2020/92 zusammen, die wir nachher behandeln werden. Durch die beiden Weisungen wird die planungsrechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Campus ETH Hönggerberg geschaffen. Aktuell befindet sich die ETH hauptsächlich an zwei Standorten, nämlich im Zentrum und auf dem Hönggerberg. Im Zentrum ist jedoch wegen der baulichen Nachbarprojekten und dem Denkmalschutz kein Wachstum möglich. Deshalb möchte die ETH den Standort Hönggerberg für ihre zukünftige Entwicklung nutzen. Das Bauvolumen sollte von heute 1,2 Millionen Kubikmetern auf 1,9 Millionen Kubikmeter ansteigen, also eine Erhöhung von ungefähr 50 Prozent. Dadurch wird jedoch

die zulässige Baumasse gemäss aktueller Sonderbauvorschrift überschritten. Das bedeutet, es müssen neue Planungsgrundlagen geschaffen werden. Der bestehende Campus ETH Hönggerberg wurde von Professor und Stadtbaumeister Albert Heinrich Steiner geplant und konzipiert. Die Idee war, die Gebäude mit dem schönen Park in Einklang zu bringen und klare Verkehrswege zu schaffen, also ein in der Landschaft eingebetteter Campus. Gemäss kantonalem Richtplan 2015 musste eine fachübergreifende Gebietsplanung erfolgen. Der Kanton, die Stadt, die ETH und Fachleute haben dies in Form einer Testplanung erledigt. Aus der Testplanung entstand der «Masterplan ETH 2040». Der Stadtrat hat diesen Plan im Jahr 2016 bewilligt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Bau- und Zonenordnung (BZO) und die Sonderbauvorschriften ein. Diese Erkenntnisse sind: Der Campus soll eine Insel in der Landschaft bleiben, der Flächenbedarf soll im bestehenden Flächenperimeter gedeckt werden und vor allem soll die bauliche Entwicklung durch Innenverdichtung stattfinden. Der Freiraum soll nicht nur erhalten, sondern sogar vergrössert werden. Die Verkehrsanbindung mit dem öffentlichen Verkehr (öV) erfolgt weiterhin über die zentrale Wolfgang-Pauli-Strasse. Zusätzlich sind wichtige Eckpunkte im Masterplan enthalten. Das sind die beiden Portale an den Eingängen Nord in Affoltern und Süd in Richtung Höngg. Man möchte den Campus hauptsächlich in die Höhe entwickeln und nicht in die Fläche hinaus bauen. Bei der BZO-Anpassung geht es um vier Teilgebiete, für die eine Zonenplanänderung notwendig ist. Alle Umzonungen betreffen die Umzonung einer Freihaltezone F in eine Zone für öffentliche Bauten. Dank diesen Umzonungen gibt es in diesen Arealen eine Anpassung an jene des übrigen Campus-Areals. Die Zonen betreffen Grundstücke im Bereich Nord. Süd und Ost sowie ein Stück Weg am Wässerlingweg. Flächenmässig handelt es sich um sehr schmale Streifen am Rande des Campus. Im Rahmen einer BZO-Revision müssen wir das Thema Mehrwertausgleich anschauen. Ein Mehrwertausgleich wäre eigentlich bei einer solchen Umzonung fällig. Der Kanton verzichtet jedoch darauf, weil das Land eigentlich dem Markt entzogen wird und so kein Mehrwert entsteht. Weiter greife ich auf die nächste Weisung zur Sonderbauvorschrift vor. Die ETH und die Stadt haben einen kommunalen Vertrag abgeschlossen. Darin steht, dass kein Mehrwertausgleich fällig ist, weil die ETH öffentliche Aufgaben erfüllt. Wir müssen noch das aktuelle Einzonungsverbot anschauen. Erst wenn das kantonale Mehrwertausgleichgesetz (MAG) in Kraft tritt, darf wieder eingezont werden. Das kantonale Gesetz und die Verordnung sind nun beim Bundesrat und sollten, so hoffen wir, ungefähr im Januar 2021 in Kraft gesetzt werden. Eine bedingte Genehmigung ist jedoch möglich, weil es sich um ein öffentliches Gebäude für öffentliche Aufgaben handelt. Es fand ein Mitwirkungsverfahren statt, auf das ich bei der nächsten Weisung eingehen werde. In der Kommission haben wir dieses Geschäft diskutiert, zugegebenermassen nicht so intensiv wie das Geschäft der nächsten Weisung. Wir haben die Sache einstimmig angenommen.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Mathias Egloff (SP): Wir gehen mit dieser Vorlage in die 1960er-Jahre zurück. Die Grundkonzeption von Albert Heinrich Steiner war damals schon angelegt. Der Masterplan ist eine Weiterführung davon. Wenn man den Masterplan umsetzen will, brauchen wir diese Umzonung – es stellt sich somit lediglich die Frage, ob man diesen Masterplan gut findet oder nicht. Wir finden ihn gelungen. Er ist eine angemessene Reaktion auf die komplizierten Anforderungen, die sich hier stellen.

Cathrine Pauli (FDP): Es gibt Vorlagen, die eigentlich keine weiteren gesetzlichen Detaillierungen mehr benötigen. Die vorliegende BZO-Änderung und die Sonderbauvorschrift für die ETH auf dem Hönggerberg sind genau solche Vorlagen. Wir haben in der Kommission über 300 Seiten Unterlagen studiert, die wir von der ETH und dem Amt für Hochbauten bekommen haben. Es gibt kein Bereich, der nicht ausführlich durchdacht wurde: Landschaftsschutz. Wassermanagement. Beleuchtungskonzepte in der Nacht.

Naturgefahren, archäologische Themen, öffentliche Infrastrukturen usw. In mehreren Kommissionssitzungen standen uns bekannte ETH-Professoren wie Prof. Reto Knutti Rede und Antwort und konnten alle unsere Fragen vernünftig beantworten. Gleichzeitig haben wir es mit einem Bauherrn zu tun, der weltweit nicht nur in der Forschung an der Spitze steht, sondern sich auch zum Ziel gesetzt hat, seinen Gebäudepark nachhaltig zu bauen und zu unterhalten. All das reichte den Grünen aber nicht. Sie mussten fünf Änderungsanträge einbringen. Ich möchte hier die Chance wahrnehmen, auf die Absurdität in diesem Politbetrieb aufmerksam zu machen. Wir haben mit der ETH die beste Hochschule Kontinentaleuropas. Weltweit steht die ETH auf Platz sechs des Hochschulrankings. Trotzdem fordern die Grünen ursprünglich in einem Änderungsantrag einen fossilfreien Betrieb auf dem Hönggerberg in zwanzig Jahren. Wie absurd ist das? Ich stelle die Frage an die Grünen: Habt ihr dieses Ziel, in zwanzig Jahren so ganz ohne fossile Energie zu leben? Was ist mit der Plastiksohle auf euren Turnschuhen? Kein Goretex mehr auf euren Wanderschuhen, keine atmungsaktiven Sportkleider mehr, kein Plastik mehr im Haushalt. Autarke Gebäude ohne Erdgas und Erdöl und Elektroautos und Velos. Zum Glück hatten wir für diese Weisung durch die ETH und die Verantwortlichen im Amt für Bewilligungen (AfB) Personen, die die detailorientierten Paragrafen der Anträge der Grünen in vernünftige Paragrafen umformulieren konnten, wo es auch für den Bauherr ETH Interpretationsmöglichkeiten und Spielraum für die nächsten Jahrzehnte gibt. Mit der im Rat vorherrschenden Detailpolitik vor allem in unserer Kommission laufen wir Gefahr, dass Zürich immer mehr zur Paragrafenstadt wird. Dass es für jeden Bau Baujuristen braucht. Wo Innovation, Wirtschaftsfreundlichkeit und Forschungsdrang bereits durch Paragrafen im Keim erstickt werden. Wir von der FDP unterstützen das Dispositiv nur. weil die ETH damit leben kann, ansonsten wären wir zu klaren Gegnern geworden.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1-4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Res Marti (Grüne)

i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas

Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Sabine Koch (FDP), Res Marti (Grüne)

i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Cathrine Pauli (FDP), Thomas

Schwendener (SVP)

Abwesend: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Beilage, datiert vom 20. November 2019, geändert.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festlegungen der Zonenplanänderung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage, datiert vom 2. Dezember 2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 20. November 2019) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 7. Oktober 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2020)

3024. 2020/92

Weisung vom 11.03.2019:

Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», Zürich-Höngg, Kreis 10

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg», bestehend aus Vorschriften, Plan Mst. 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien; Anhang 1 (alle Beilagen datiert 2. Dezember 2019), werden festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Vom Bericht zu den Einwendungen (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert 2. Dezember 2019) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Dr. Christian Monn (GLP): Cathrine Pauli (FDP) hat auf einige Sachen vorgegriffen, die eigentlich diese Weisung betreffen. Der Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften umfasst eine Fläche von 338 000 Quadratmetern. Diese Fläche ist im Westen beschränkt durch die Emil-Klöti-Strasse sowie im Norden und Osten durch die Grundstückgrenze Kat.-Nr. HG8368. Im Süden ist die Begrenzung zwischen der neuen Zone für öffentliche

Bauten, die wir soeben beschlossen haben und der Freihaltezone. Die neuen Sonderbauvorschriften zum Masterplan sollen die alten Sonderbauvorschriften der «Science City» aus dem Jahr 2007 ablösen. Was regelt eine solche Sonderbauvorschrift (SBV)? Sie regelt vor allem die Nutzung, die Bebauung, die Freifläche, den Aussenraum, die Erschliessung und auch umweltrelevante Aspekte. Die SBV ETH Zürich Campus Hönggerberg besteht aus der Vorschrift und einem Plan in Massstab 1:2000 sowie – ganz entscheidend – aus der Gestaltungsrichtlinie im Anhang 1. Diese bildet die Grundlage für die Freiraumgestaltung. Ich gehe im Folgenden auf einige Punkte dieser Sonderbauvorschriften ein. Welche Nutzungen sind möglich? Logischerweise Hochschulnutzungen wie Forschung, Lehre, aber auch Wohnen für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste. Auf dem Areal wird es auch Gastronomie, Kitas, Freizeit, Erholung, Sport, Kongresse, Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und beispielsweise auch Platz für Spin-offs und experimentelle Nutzungen zum Zweck von Forschung und Lehre geben. Zur Bebauung: Entlang der Hauptachse, der Wolfgang-Pauli-Strasse und der Querachse müssen publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen realisiert werden. Das schafft dort eine hohe Aufenthaltsqualität. Geregelt wird ebenso das Nutzungsmass. Die oberirdisch zulässige Baumasse beträgt 1,9 Millionen Kubikmeter. Entscheidend ist die Höhenentwicklung der Gebäude. Diese wird über maximale Standorthöhenguoten in den total 16 Baubereichen als Obergrenze festgelegt. Das sind neben dem bestehenden Hochhaus HPP zwei weitere hohe Gebäude im Zentrum und am Portal Affoltern mit einer Höhe von 50 bis maximal 80 Metern, sowie zwei weiteren Hochhäusern ebenfalls im Zentrum und am Portal Höngg mit einer Maximalhöhe von 30 bis 50 Metern. Bei den beiden Portalbauten sind auch öffentliche Nutzungen wie beispielsweise Aussichtsplattformen vorgesehen. Diese SBV sichert nicht nur den bebauten Raum, sondern vor allem auch den Frei- und Grünraum. Der Freiraum besteht aus der Hauptachse, Querachse, der Ringerschliessung und den Park- und Gartenanlagen. In den bestimmten Baubereichen 1, 2 und 14 gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent. Für die Aussenraumgestaltung muss nach Artikel 4 und Anhang 1 eine besonders gute Gesamtwirkung erzielt werden. Ein wichtiges Element des Freiraums auf dem Campus bilden die bestehenden und die neu geplanten Gärten. Weiter gilt, dass die Versiegelung auf ein Minimum zu beschränken ist und bei Bepflanzungen ebenfalls minimale Überdeckungen einzuhalten sind. Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr hat ans übergeordnete Fuss- und Velonetz anzudocken. Innerhalb des Geltungsbereichs ist das gesamte Areal für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten. Gemäss Annahmen der ETH gelangen heute 78 Prozent der Nutzenden mit dem öV zum Standort. 11 Prozent mit dem Velo, 7 Prozent mit dem Auto und ungefähr 4 Prozent zu Fuss. Für den öffentlichen Verkehr (öV) plant die ETH in Zukunft alle Busse vollständig zu elektrifizieren. In der Kommission sind natürlich Fragen aufgetaucht in Bezug auf die Kapazität des öVs. Sind die bestehenden Anschlüsse ausreichend für das, was dort neu gebaut wird? Die Zufahrt für den motorisierten Individualverkehr (MIV) ist nur über die Emil-Klöti-Strasse und die Albert-Einstein-Rampe möglich. Ein wichtiger Faktor auf dem Areal ist der Ringerschliessungsbereich. Er dient einerseits der Erschliessung der Baubereiche. Damit kann man den Verkehr auf dem Campus reduzieren. Zudem kann die Ringerschliessungsstrasse auch in Ausnahmesituationen als Ausweichroute für den Bus genutzt werden. Eine Nutzung durch den MIV ist dort nicht zulässig. Der Ringbereich dient zudem dem Aufenthaltsbereich und als Teil des Fuss- und Veloverkehrsnetzes. Wichtig ist, dass die Ringstrasse begrünt werden und so als qualitativ hochstehender räumlicher Filter zwischen Campus und Landschaft fungieren soll. Die Anzahl der Abstellplätze für Autos und Motorräder bemisst sich nach der geltenden Parkplatzverordnung (PPV) zum Zeitpunkt des Bauentscheids. Der MIV darf nicht wachsen. Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung muss die ETH jährlich ein Bericht abliefern. Zum Kapitel Umwelt: Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinn von Artikel 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zu optimieren. Weiter wird eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Lokalklima angestrebt. Dies

möchte die SBV wie folgt erzielen: Die Begrenzung und Reduzierung der Baubereiche spielt mehr Freifläche frei;die Festlegung von Park- und Gartenanlagen und des Freiraumbereichs; die Regelungen zur Dachbegrünung und Vorgaben zur Minimierung der Versiegelung, Auch hier werden wir noch zu Anträgen kommen, Gesamthaft kann man sagen, dass mit dem «Masterplan 2040» und der neuen SBV eine Innenentwicklung des Campus verfolgt wird. Eine grossflächige Ausdehnung in die Landschaft wird ausgeschlossen. Das betrifft vor allem auch den Bereich am Abhang nach Affoltern. Dort werden überbaubare Bereiche neu einem Freiraum zugewiesen. Damit wird der Erhalt des Kaltluftstroms Richtung Neuaffoltern gesichert. Bei der Gestaltung der Hochhäuser wurden auch die Anliegen des Vogelschutzes bei der Baubewilligung zu beachten. Wir haben ferner noch Vorschriften für den Energiebedarf der Gebäude. Der Minergie-P-Standard oder die Vorschriften des Kantons, die bei Neubauten um 30 Prozent und bei Umbauten um 20 Prozent unterschritten werden müssen. Die ETH möchte bis 2040 die CO₂-Emissionen um 80 Prozent senken. Wir führten spannende Diskussionen in der Kommission mit Top-Fachleuten der ETH. Es war auch für sie ein ziemlicher Challenge. hier einen guten Vorschlag zu bringen. Dazu wird später noch ein Antrag folgen. Die ETH verfügt über ein Anergienetz ist auch auf gutem Kurs bezüglich der 2000-Watt-Ziele, die sie zum Teil jetzt schon erfüllt, respektive in der Zielsetzung übertrifft. In einer solchen SBV muss auch der Orts- und Denkmalschutz beachtet werden. Das Gebäude und das Areal der ersten Bauetappe – die so genannten Steiner-Bauten – sind im Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder (ISOS) mit Erhaltungsbild A aufgenommen; das bedeutet Substanzerhalt. Die übrigen Bereiche sind mit dem Erhaltungsziel C -Charaktererhalt – aufgeführt. Es finden jeweils Interessensabwägungen zwischen Hochschulentwicklung und Ortsbildschutz statt. Beides sind Interessen nationaler Bedeutung. Eine Abwägung betreffend Denkmalschutz der Einzelobjekte wird damit noch nicht vorweggenommen. Dies hat auf Stufe Bauprojekt zu gegebener Zeit zu erfolgen. Es hat auch ein öffentliches Mitwirkungsverfahren stattgefunden. Es sind total zehn Einwendungsschreiben mit 41 Anträgen eingegangen. Alle Anträge und Einwendungen wurden in einem gemeinsamen Bericht behandelt. Berücksichtigt oder teilweise berücksichtigt wurden vor allem Anträge zum Freiraum, zur ökologischen Vernetzung, zum Vogelschutz, zur Verkehrsinfrastruktur, zum Denkmalschutz sowie zum Schattenwurf der Hochhäuser. Über den Mehrwertausgleich habe ich bereits im Rahmen der vorangehenden Weisung gesprochen. Der Kanton hat eine Vorprüfung vorgenommen. Gewisse Vorgaben sind sodann in die SBV eingeflossen. In der Kommission hat diese Weisung viel mehr Fragen aufgeworfen, vor allem in Bezug auf die Energie, das CO2, den Hitzeschutz, die Einbettung in den Landschaftsraum und die Erschliessung durch den öV und den MIV. Es liegen nun auch einige Anträge vor, die nachher noch behandelt werden. Ich möchte der Stadtverwaltung einen Dank aussprechen, vor allem bezüglich der Anträge. Sie war sehr hilfreich, diese so zu formulieren, damit sie in diese Weisung hineinpassen. Die Mehrheit der Kommission hat der SBV zugestimmt und ich bitte Sie, es ihr gleichzutun.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Mathias Egloff (SP): Bei diesen Sonderbauvorschriften geht es ein bisschen um ein Dominospiel entlang der Richtschnur des Masterplans. Die ETH hat sich verdoppelt, weil sie so erfolgreich ist. Das Wachstum kann im Zentrum nicht abgewickelt werden, weil es dort schon sehr viele denkmalgeschützte Bauten von Haefeli Moser Steiger gibt. Deshalb hat man sich für den Hönggerberg entschieden. Der Masterplan sieht vor, dass man nicht über den Perimeter hinausgeht, der durch die Ringstrasse vorgegeben ist. Dafür gibt es gute Gründe. Erstens muss die Verzahnung mit der Umgebung gut gemacht werden. Es braucht eine ökologische Vernetzung, die besser gemacht werden sollte, als dies jetzt der Fall ist. Man sollte den Flächenverbrauch minimieren, weil es

eine empfindliche Landschaft ist. In diesem Zusammenhang sollte man auch dem Landschaftsentwicklungskonzept Hönggerberg-Affoltern Nachachtung verschaffen. Das heisst nichts anderes, als dass man in die Höhe bauen muss. Wenn man in die Höhe gehen muss, müssen die jetzigen Höhenquoten aufgehoben werden. Als Markierung der Querachse möchte man einen grossen, zentralen Bau erstellen, vor allem, damit man den Raumbedarf bei der Erneuerung anderer Gebäude abfangen kann. Es gibt eine Konzentration auf drei neue Hochbauten, die sich entlang der Längsachse bzw. der Querachse anordnen. Es ist wichtig, dass der Perimeter eingehalten und nicht in die Fläche gebaut wird. Dazu ist dieser Masterplan eine gute Richtschnur.

Emanuel Eugster (SVP): Wir von der SVP wollen nicht zu fest ins Detail gehen. Wir schauen das Ganze aus der unternehmerischen Sicht an. Man muss sich bewusst sein, dass zwei Drittels des Umsatzes der ETH von ungefähr 1,6 Milliarden Franken in Zürich bleiben. Vom jährlichen Beschaffungswesen mit mehr als 500 Millionen profitieren viele lokale Betriebe. So möchten wir eine Weisung, die mit der ETH zu tun hat, nicht behindern. Sie wundern sich vielleicht, dass wir auch bei diesen teils abenteuerlichen Anträgen zustimmen. Wir haben uns versichert, dass die ETH mit diesen Anträgen leben kann. Somit sind wir auch einverstanden mit der Weisung und den nachfolgenden Anträgen.

Kommissionsreferentin Änderungsanträge:

Gabriele Kisker (Grüne): Wir wagen uns in das ökologische Abenteuer von fünf Anträgen, die in Zusammenarbeit mit der ETH erarbeitet werden konnten. Die ETH will bei Studium, Lehre und Forschung weiterwachsen. Deshalb soll der Standort Hönggerberg massiv verdichtet werden. Dem stimmen wir absolut zu. Wie Professor Reto Knutti in der Kommission bekräftigt hat, verfolgt die ETH eine klare Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in vier Aspekte fokussiert: Forschung, Lehre, Campus und Dialog mit der Gesellschaft. Den haben wir in der Kommission geführt. Die Wissenschaft ist sich einig, dass der Klimawandel eines der dringlichsten Probleme ist. Entsprechende Massnahmen sollen denn auch in das grosse Bauvorhaben der ETH Eingang finden. Die Stadt setzt in allen ökologischen Fragestellungen auf zielführende Rahmenbedingungen in der Sondernutzungsplanung. In den Sonderbauvorschriften ETH Hönggerberg soll diese Zielsetzung einfliessen und mit fünf Ergänzungen präzisiert werden. Die erste Ergänzung: Es geht um ökologisches Bauen. Der Fokus soll erweitert werden von rein städtebaulichen und rein architektonischen Qualitäten hin zu einer Qualität, die ökologische Anliegen aufnimmt. Bei der Energie sind wir glücklich, dass wir zusammen mit der ETH den Ausstieg aus der fossilen Energie durchbringen konnten. Beim Lokalklima und der Hitzeminderung geht es um das Zusammendenken von Verdichtung und klimatechnischen Massnahmen. Auch das Thema der Lichtverschmutzung sollte wieder vermehrt in den Fokus genommen werden. Es geht um die Reduktion von Lichtimmissionen, die auf das Minimum reduziert werden sollen. Es geht um das Meteorwasser. Dieses Wasser ist wichtig für das Wachstum der Bäume, es kann uns bei Starkregen aber auch überfluten. Es geht um eine frühzeitige Koordination der Retentionsflächen mit der Bebauung. Es hat mich sehr gefreut, dass wir uns in dem ersten grossen Schritt zu einer ökologischen, klimagerechten Stadtentwicklung auf die Zusammenarbeit mit der ETH stützen konnten. Auch die Verwaltung hat uns bei der detaillierten Ausformulierung unserer Anliegen sehr unterstützt. In der Kommission wurden alle fünf Anträge unterstützt, deshalb stelle ich sie Ihnen in einem Fluss vor. Neben den gestalterischen und städtebaulichen Qualitäten soll auch auf eine ökologische Bauweise geachtet werden, die dies ganz am Anfang im Zweckartikel formuliert ist. Das heisst: Vermeidung von grauer Energie beim Erstellen oder Abbrechen von Gebäuden, es geht um ökologische Ausgestaltung des Baus selbst und es geht natürlich um die Materialwahl – beispielsweise die Möglichkeit einer Fassadenbegrünung. Dies ist der erste Antrag. Beim zweiten Antrag geht es um Energie. Hier

heisst es: «Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen vom Energieverbund Hönggerberg sind basierend auf Artikel 78a Absatz 1 PPG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.» Diese Vorgaben zu den Energiestandards in der SBV sind zu wenig weitreichend. Die Emissionen müssen nicht nur gesenkt, sondern komplett auf null reduziert werden. Die ETH soll auf ihrem Gebäudepark fossilfrei werden. Nach der Fertigstellung soll sie auch auf die 20 Prozent fossile Energie verzichten, die sie jetzt noch benötigen will. Soll die Motion des Gemeinderats zur CO2-Reduktion ernsthaft umgesetzt werden, müssen künftig gerade Sonderbauvorschriften zielführende Vorgaben und Massnahmen beinhalten. Schweizweit verfolgt die ETH mit ihrem Gebäudepark die Vorgaben des Bundes. Bis 2030 soll der CO₂-Ausstoss um 50 Prozent reduziert und in ein grosses Netto-Null-Projekt eingebettet werden. Das heisst im Klartext: Die übrigen 50 Prozent des CO₂-Ausstosses werden wohl über Kompensationsmassnahmen erreicht werden müssen. Abgase von fossilen Verbrennungsanlagen werden mit hohem technischem Aufwand wieder abgesaugt und schlussendlich ins Meer versenkt. Das nennt man Sequestierung. Die Idee ist, das CO2 in der Verbrennung abzuscheiden und an geeigneter Stelle in der Nordsee zu deponieren. Mit der umfassenden Erneuerung des Standorts Hönggerberg wäre aber die Voraussetzung gegeben, eben neu zu beginnen bei der Planung und Umsetzung des neuen Parks, die Gebäudeenergie direkt fossilfrei zu entwickeln. Dann würde es keiner aufwändigen Sequestierung bedürfen. Mit dem gross angelegten Anergienetzwerk für Neubauten ist die ETH auf Kurs. Bei den inventarisierten Energiefressern aus den 1970er-Jahren wird es eher schwierig. Dort den Denkmalschutz und die Klimaziele zu vereinbaren, wird sicher eine Herausforderung. Aber eine Forschungsstätte ist ja immer interessiert an Herausforderungen und sie wird diese auch meistern. Die ETH hat uns bestätigt, dass im Artikel «fossilfrei» stehen kann. Im dritten Antrag geht es um Hitzeminderung. Dazu heisst es neu in Artikel 35: «Die Bauten und Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen. welche Auswirkung die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.» Die Planung am Hönggerberg wird eine massive Verdichtung um mehr als 50 Prozent bedeuten. Einzelne erfolgsversprechende Massnahmen zur Eindämmung negativer Auswirkungen auf die klimatische Situation haben die SBV bereits aufgenommen und wurden vorher von Dr. Christian Monn (GLP) bereits beschrieben. Der Geltungsbereich der SBV Hönggerberg liegt gemäss Fachplanung Hitzeminderung im Massnahmegebiet 2, in dem Verbesserungen vor allem der bioklimatischen Situation während dem Tag notwendig sind und bei der weiteren Verdichtung sicher notwendig werden. Generelle Aussagen zum Stadtklima fehlen in den SBV. Die vom Stadtrat am 4. März 2020 beschlossene Fachplanung Hitzeminderung ist bei der Erarbeitung der SBV noch nicht eingeflossen und muss deshalb nachthematisiert werden. Wir erachten es deshalb als notwendig, die entsprechenden planerischen Vorgaben um konkrete Massnahmen für jedes einzelne Bauprojekt auf der Ebene der SBV bereits einzufordern. Beim vierte Antrag geht es um Lichtemissionen, was künftig in Artikel 36 aufgenommen werden soll: «Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des Plan Lumière der Stadt Zürich zu entsprechen.» Gerade im sensiblen Gebiet Hönggerberg in der Landschaft ist es zentral, ein Lichtkonzept zu erstellen. Mit den Ergänzungen ist es möglich, das Lichtkonzept verbindlich einzufordern. Die ETH hat zwar bereits 2007 ein Lichtkonzept erarbeitet und beabsichtigt auch, es im Zusammenhang mit der Erweiterung zu ergänzen. Das ist vorbildlich, sollte jedoch kein Grund dafür sein, die Vorschriften in den SBV dazu einfach wegzulassen. Der fünfte Antrag betrifft Entwässerung und Retention. Artikel 37 soll sich mit der Entwässerung befassen. Ausgelöst durch den Kli-

mawandel wird eine um 13 Prozent höhere Regenintensität vorausgesagt. Das Niederschlagsvolumen wird sich um 30 Prozent erhöhen. Der Schlussbericht «Wassermanagement ETH Hönggerberg» endet mit der irritierenden Schlussbemerkung: «In Zukunft muss sichergestellt werden, dass die Entwässerungsvorgaben bei den Bauvorhaben und den Gestaltungsrichtlinien des Freiraumkonzeptes auch einfliessen.» Es wird scheinbar nicht davon ausgegangen, dass die im Schlussbericht festgehaltene Planung auch wirklich umgesetzt wird, was uns zu diesem Antrag geführt hat. Der Schlussbericht verdeutlicht zudem mehrfach, dass die Versickerungsfläche der Grünräume zeitnah und koordiniert mit der Stellung der einzelnen Bauprojekte passieren muss. Mit dem geplanten Ausbau des Campus ETH Hönggerberg hat Entsorgung & Recycling Zürich (ERZ) bereits bei der Masterplanung darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Versiegelung zu einer Hochwasserproblematik beim Holderbach führ, der bereits heute an seiner Kapazitätsgrenze ist. Der Holderbach fliesst in den Katzenbach, wo sich die Problematik verdoppeln würde. Mit dem Gebiets- und Entwässerungsplan hat sich gezeigt, dass zusätzlich grössere Retentionsvolumen benötigt werden, für die bisher kein oder wenig Platz vorhanden ist. Eine abschliessende Lösung hat die ETH mit der ERZ noch nicht ausgehandelt. Das ist alles im «Wassermanagement ETH Hönggerberg» im Abschlussbericht «Retention Meteorwasser» nachzulesen. Deshalb braucht es unbedingt Ergänzungen in den SBV, die in einem frühen Stadium eine Planung vorschreiben, damit auf der Ebene der Baubewilligungen nicht mit Notszenarien reagiert werden muss. Die ersten zwei ergänzenden Absätze sind Standardformulierungen. Der letzte ist spezifisch hinsichtlich des Gebiets Hönggerberg formuliert. Hier wird verlangt, dass mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau der zuständigen Behörde, dem ERZ, ein Entwässerungskonzept für das gesamte Geltungsgebiet einzureichen ist, indem die Retentionsflächen bereits enthalten sind. Zum Schluss möchte ich anmerken, dass wir trotz vereinzeltem Murren über die fünf zusätzlichen Regulierungen überzeugt sind, im Einklang mit den Grundsätzen der ETH zu handeln. Nämlich modellhaft, wissenschaftsbasiert, transparent und kooperativ zu planen und das Geplante auch umsetzen zu können. Darum sollten die fünf Klimaanpassungsmassnahmen verbindlich in Rahmenbedingungen festgehalten werden.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Mathias Egloff (SP): Die Grünen machten fünf Anträge zu einem Masterplan, der seit 20 Jahren entwickelt wird. Anfangs hatte ich Zweifel, aber es ist gut herausgekommen. Wir stimmen allen Punkten zu, denn sie stellen tatsächlich eine Verbesserung dar. Wir stimmen aus zwei wichtigen Gründen zu. Erstens kann und will die ETH die Extrameile gehen und die zusätzlichen Anforderungen umsetzen. Sie können in diesem Rahmen ihre Vorzeigeprojekte – wie beispielsweise das Anergienetz – verwirklichen. Der zweite Grund ist, dass wir dies als Vorlage für künftige Masterpläne, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne verwenden könnten.

Dr. Christian Monn (GLP): Die GLP wird der Weisung und allen Anträgen zustimmen. Einer der wichtigsten Rohstoffe der Schweiz ist Bildung und Forschung. Wir möchten der ETH deshalb keine Steine in den Weg legen – im Gegenteil, wir möchten, dass sie sich gut entwickelt. Noch eine ökonomische Bemerkung: Nach Schätzungen der ETH bringt jeder Franken, den wir in die ETH investieren, fünf Franken Gewinn zurück. Für uns von der GLP ist die gleichzeitige Verdichtung bei Erhalt des Freiraums wichtig. Mit den Anträgen der Grünen werden die SBV im Umwelt-, Energie-, und Klimabereich sowie auch bezüglich Naturschutzaspekten stark verbessert.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1 Art. 1 «Zweck» Abs. 2

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 2:

² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1 Art. 34 «Energie» neuer Abs. 4

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 34 Abs. 4:

⁴Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 35 «Lokalklima»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 35:

Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 36 «Lichtemissionen»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 36:

<u>Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.</u>

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian Monn (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1 Neuer Art. 37 «Entwässerung/Retention»

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Artikel 37:

¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer² abzuleiten.

³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

[Die Nummerierung der nachfolgenden bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst.]

Zustimmung: Gabriele Kisker (Grüne), Referentin; Präsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP),

Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Emanuel Eugster (SVP), Nicole Giger (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Sabine Koch (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Res Marti (Grüne) i. V. von Vizepräsidentin Brigitte Fürer (Grüne), Dr. Christian nabholz (GLP),

Cathrine Pauli (FDP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag SK HBD/SE mit offensichtlichem Mehr zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

-

¹ vom 6. Mai 1981. LS 700.21.

² vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Damit ist beschlossen:

Die Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Sonderbauvorschriften «ETH Zürich, Campus Hönggerberg»

vom [...]

Der Gemeinderat.

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Die Sonderbauvorschriften schaffen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des ETH Campus Hönggerberg als Ort der Forschung, der Lehre und des Wissensaustauschs zwischen Wissenschaft, Bevölkerung und Wirtschaft mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

² Es werden insbesondere die Grundlagen für städtebaulich, architektonisch, ökologisch qualitätsvolle Gebäude und Aussenräume im Kontext von Bestand und Landschaftsraum geschaffen.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Die Sonderbauvorschriften bestehen aus diesen Vorschriften samt Plan im Massstab 1:2000 und den Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1).

² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet.

Geltendes Recht

Art. 3 ¹ Solange die Sonderbauvorschriften in Kraft sind, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)³ im Geltungsbereich keine Anwendung. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV)⁴, sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.

² Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

³ Für die Sonderbauvorschriften gelten die Baubegriffe gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)⁵ samt zugehöriger Verordnungen in der Fassung bis 28. Februar 2017.

⁴ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe gemäss § 279 Abs. 2 PBG ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

⁵ Die Wirkung der Verkehrsbaulinien an der Wolfgang-Pauli-Strasse ist im Geltungsbereich während der Geltungsdauer der Sonderbauvorschriften suspendiert.

Gestaltungsrichtlinien

Art. 4 ¹ Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, dienen die Gestaltungsrichtlinien (Anhang 1) als Vorgaben für das Bauen nach den Sonderbauvorschriften.

² Von den Gestaltungsrichtlinien darf vorbehältlich den übrigen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

³ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁴ vom 11. Dezember 1996, AS 741,500.

⁵ vom 7. September 1975, LS 700.1.

baurechtliche Bewilligung solcher Abweichungen setzt voraus, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt und in geeigneter Weise sichergestellt wird.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 5 $^{\rm 1}$ Im Geltungsbereich sind Hochschulnutzungen, wie insbesondere Forschung und Lehre, zulässig.

- ² Folgende Nutzungen sind zulässig, sofern sie der Hochschulnutzung nicht entgegenstehen:
- a. Wohnen, insbesondere für Studierende, Dozierende, Mitarbeitende und Gäste der ETH. Nicht zulässig ist Wohnnutzung im Baubereich XV.
- Nutzungen die dem ETH-Betrieb und dem Wohnen im Geltungsbereich dienen, wie beispielsweise Gastronomie, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Kinderbetreuung, Freizeit, Erholung und Sport und dergleichen;
- c. Kongresse und andere Veranstaltungen;
- d. Betriebe, deren Ziel es ist, wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, wie beispielsweise Spin-Off-Betriebe;
- e. experimentelle Nutzungen zu Zwecken der Forschung und Lehre.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung

Art. 6 In Erdgeschossen von Gebäuden entlang der im Plan mit «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» bezeichneten Bereiche ist mindestens die erste Raumtiefe publikumsorientiert zu nutzen.

Nutzungsmass

Art. 7 Im Geltungsbereich beträgt die zulässige oberirdische Baumasse gesamthaft höchstens 1 900 000 $\,\mathrm{m}^3$.

Gebäudemantel

Art. 8 ¹ Die maximale oberirdische Ausdehnung der Gebäude (Gebäudemantel) wird durch die im Plan festgelegten Baubereiche und durch folgende maximalen Höhenkoten bestimmt:

Baubereich	Standardhöhe	Höhenakzent
	Kote	Kote
1	552 m ü. M.	605 m ü. M.
	550 m ü. M.	605 m ü. M.
III	552 m ü. M.	575 m ü. M.
IV	547 m ü. M.	-
V	553 m ü. M.	-
VI	553 m ü. M.	-
VII	542 m ü. M.	-
VIII	537 m ü. M.	-
IX	544 m ü. M.	-
Χ	1	582 m ü. M.
XI	535 m ü. M.	-
XII	550 m ü. M.	-
XIII	540,5 m ü. M.	-
XIV	545 m ü. M.	-
XV	-	575 m ü. M.
XVI	530 m ü. M.	550 m ü. M.

² Gebäude sind unter Vorbehalt von Art. 9 innerhalb dieses Gebäudemantels anzuordnen.

³ Auf die Baubereichsbegrenzung darf gebaut werden.

⁴ Im Baubereich I sind Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Nutzungen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e temporär bis zu höchstens sechs Monaten unter Einhaltung der materiellen Vorschriften ohne Bewilligung der Baubehörde zulässig. Solche Bauten und Anlagen sind vorab Schutz & Rettung (SRZ), Feuerpolizei, anzuzeigen.

Abweichungen vom Gebäudemantel

Art. 9 Folgende Gebäude und Gebäudeteile dürfen ausgenommen entlang der Hauptachse über den oberirdischen Gebäudemantel nach Art. 8 hinausragen oder ausserhalb erstellt werden:

- a. unterirdische Gebäude und Gebäudeteile, vorbehältlich Art. 23;
- b. untergeordnete, eingeschossige Gebäude, die dem ETH-Betrieb dienen;
- einzelne oberirdische Vorsprünge und Vordächer mit mindestens einem Vertikalabstand von 3 m ab dem gestalteten Terrain bis höchstens 1,5 m Ausladung ab der Baubereichsbegrenzung;
- d. gedeckte Wegverbindungen sowie untergeordnete, eingeschossige Gebäude und Anlagen, die dem Verkehr oder der Ver- und Entsorgung dienen:
- e. Standplätze für mobile Verkaufswagen.

Dachaufbauten

Art. 10 ¹ Über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Lüftungsrohre, Sende- und Empfangsanlagen, Oberlichter, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gebäudesicherung (wie Blitzableiter), Anlagen zur Fassadenreinigung sowie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig. Für Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gilt eine maximale Höhe von 1,2 m.

² Bei Gebäuden, die die Standardhöhe gemäss Art. 8 einhalten, sind über die tatsächliche Gebäudehöhe hinaus neben den in Abs. 1 genannten Aufbauten auch Liftaufbauten und Treppenhäuser zulässig.

Geschosszahl

Art. 11 Die Zahl der Geschosse ist im Rahmen des PBG⁶ frei.

Hochhäuser

Art. 12 ¹ Hochhäuser sind an den im Plan als Höhenakzente bezeichneten Lagen innerhalb der Höhenkoten gemäss Art. 8 zulässig.

² Innerhalb der Standardhöhenkote gemäss Art. 8 sind Hochhäuser nur im Baubereich I zulässig.

³ Massgebend für den Nachweis des Schattenwurfs ist ein Vergleichsprojekt, das durch die Baubereichsbegrenzungen dieser Sonderbauvorschriften begrenzt wird. Das Vergleichsprojekt hat eine Gebäudehöhe von 25 m ab dem gewachsenen Boden und eine Firsthöhe von 7 m einzuhalten.

Abstände

Art. 13 ¹ Im gesamten Geltungsbereich gelten folgende Regelungen:

- a. Die geschlossene Bauweise ist zulässig.
- Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz-, Gebäude-, Strassen- und Wegabstände innerhalb des Geltungsbereichs unterschritten werden.
- Es kommen keine Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge zur Anwendung.
- ² Zudem sind folgende spezifische Bestimmungen zu Abständen einzuhalten:
- a. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ A gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 12 m zueinander einzuhalten. Davon ausgenommen ist der Erschliessungsweg zwischen Baubereich VI und VII.
- b. Verläuft zwischen oberirdischen Gebäuden ein Erschliessungsweg Typ B gemäss Art. 27, haben sie einen Gebäudeabstand von mindestens 30 m zueinander einzuhalten.
- Oberirdische Gebäude im Baubereich I, zwischen denen die Querachse verläuft, haben einen Gebäudeabstand von mindestens 20 m zueinander einzuhalten.
- d. Über die im Plan mit «Eingeschränkte eingeschossige Überbaubarkeit» bezeichnete Linie ist ein oberirdisches Zusammenbauen nur eingeschossig auf der Ebene des Eingangsgeschosses auf höchstens einem Viertel der Fassadenlänge zulässig. Massgebend ist die Fassadenlänge des kürzeren Gebäudes.

29

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Arkadenlinie

Art. 14 Gebäudeteile sind im Eingangsgeschoss mindestens auf die im Plan eingetragene Arkadenlinie zurückzusetzen. Dabei ist eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m einzuhalten. Abstützungen der über der Arkade liegenden Geschosse sind zulässig.

Abgrabungen

Art. 15 ¹ Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten zu Garagen sind zulässig.

² Im Übrigen sind nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen zulässig. Zwecks Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und insbesondere zur Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs können weitergehende Terrainveränderungen bewilligt werden. Die Gebäudehöhe muss auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden.

Dachbegrünung

Art. 16 Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich von Flachdächern ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht, ökologisch wertvoll zu begrünen, besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

C. Freiraum

Freiflächenziffer

Art. 17 ¹ In den Baubereichen I, II und XIV gilt eine Freiflächenziffer von 20 Prozent.

² Im Baubereich I kann die Fläche des Flora-Ruchat-Roncati-Gartens an die Freiflächenziffer angerechnet werden.

³ Zwischen den Baubereichen I und II darf jeweils maximal ein Fünftel der zu erstellenden Freifläche transferiert werden.

⁴ Öffentlich dauerhaft zugängliche und gut erreichbare Freiflächen auf Dachflächen können der Freiflächenziffer angerechnet werden.

Aussenraum-Gestaltung

Art. 18 Die im Plan bezeichneten Aussenräume, die Hauptachse, die Querachse, der Ringerschliessungsbereich, die Erschliessungswege und die Parkund Gartenanlagen sind unter Anwendung von Art. 4 zu gestalten.

Versiegelung

Art. 19 Die Versiegelung von Flächen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Überdeckung für Pflanzen

Art. 20 Bei Pflanzmassnahmen ist mindestens folgende Überdeckung vorzusehen:

- a. für grosskronige Bäume 1,5 m;
- b. für mittelkronige Bäume 1,2 m;
- c. für kleinkronige Bäume und Grosssträucher 1 m;
- d. für Sträucher 0,8 m.

Parkanlagen

Art. 21 ¹ Im Baubereich I ist südlich der Querachse ein zusammenhängender Freiraum von mindestens 1800 m² zu erstellen.

² Der bestehende Flora-Ruchart-Roncati-Garten ist gemäss Planeintrag zu erweitern. Die Gestaltung hat unter Einbezug der gartendenkmalpflegerischen Belange zu erfolgen.

Portal-Plätze

Art. 22 Die im Plan als Portal-Platz bezeichneten Bereiche sind als öffentlich zugängliche Freiräume zu gestalten. Das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 9 ist zulässig.

Freiraumbereiche

Art. 23 ¹ Die im Plan bezeichneten Freiraumbereiche A und B sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bauten und Anlagen von oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

² In allen Freiraumbereichen sind folgende Anlagen zulässig:

- a. bestehende Strassen;
- b. Fuss- und Velowege;
- c. unterirdische Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.
- ³ Im Freiraumbereich A sind zudem unterirdische technische Verbindungen zwischen den Baubereichen I, II, III, IV, V, VI und XVI sowie Retentions- und Versickerungsanlagen zur Entsorgung von Regenwasser zulässig. Nicht zulässig sind raumwirksame Infrastrukturelemente wie Einzäunungen, Stützmauern und dergleichen.
- ⁴ Im Freiraumbereich B sind zudem Anlagen für Forschung und Lehre sowie Sportanlagen ohne raumwirksame Infrastrukturelemente wie Ballfänge, Einzäunungen, Belichtungsmasten und dergleichen zulässig.

D. Gestaltung

Gestaltung

Art. 24 Bauten, Anlagen und Aussenraum sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen, stadträumlichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Dies gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtung.

E. Erschliessung und Parkierung

Fuss- und Veloverkehr

Art. 25 ¹ Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr ist auf das übergeordnete Fuss- und Velowegenetz auszurichten.

² Der Geltungsbereich ist für den Fuss- und Veloverkehr durchlässig zu gestalten.

Ringerschliessungsbereich

Art. 26 ¹ Der Ringerschliessungsbereich dient der Erschliessung der Baubereiche, dem Aufenthalt und der Erholung.

² Spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 500 000 m³ ist mindestens ein Viertel sowie mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 640 000 m³ sind mindestens drei Viertel des Ringerschliessungsbereichs zu erstellen. Die Fertigstellung des Ringerschliessungsbereichs hat spätestens mit Realisierung eines Bauvolumens von 1 850 000 m³ zu erfolgen.

Erschliessungswege

Art. 27 An den im Plan als «Erschliessungsweg Typ A» oder «Erschliessungsweg Typ B» bezeichneten Stellen sind in den Baubereichen mindestens 4 m breite Wegverbindungen zu erstellen und ins Wegenetz zu integrieren.

Erschliessung für Motorfahrzeuge

Art. 28 ¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die im Plan bezeichneten Anschlussstellen.

- ² Die Hauptachse und der Ringerschliessungsbereich dienen dem öffentlichen Verkehr, Taxivorfahrten, dem Veloverkehr und dem Zubringerdienst.
- ³ Untergeordnete Zufahrten sind auch ausserhalb der im Plan bezeichneten Anschlussstellen zulässig.
- ⁴ Standorte und Dimensionierung der Abstellflächen für Taxivorfahrten, Anlieferung und dergleichen werden durch die Baubewilligungsbehörde bestimmt.

Parkierung

Art. 29 ¹ Die Anzahl Abstellplätze für Personenwagen, für Motorräder und für leichte Zweiräder bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV ⁷, vorbehältlich Abs. 3.

² Die Anzahl der mindestens erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen gemäss der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids geltenden PPV darf gestützt auf ein Mobilitätskonzept unterschritten werden.

⁷ vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

³ Der Normalbedarf der Abstellplätze für Personenwagen und für leichte Zweiräder für Sport- und Freizeitanlagen beträgt für Personenwagen und leichte Zweiräder jeweils ein Abstellplatz pro zehn Garderobenkästen.

⁴ Unter Vorbehalt der Abstellplätze gemäss Art. 28 Abs. 4 sind alle Abstellplätze für Personenwagen in unterirdischen oder überdeckten Parkierungsanlagen anzulegen.

⁵ Der Zeitpunkt der Errichtung und die Dimensionierung einer neuen Parkierungsanlage sind freigestellt. In Betrieb genommen werden dürfen aber die neuen Parkplätze nur in dem Umfang, wie neue parkplatzberechtigte Nutzungen realisiert werden und den neuen Nutzungen nicht überzählige bestehende Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gebrauch von überzähligen neuen Parkplätzen zu Parkierungszwecken ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern.

Fahrtenbegrenzung

Art. 30 ¹ Für alle Abstellplätze für Personenwagen in den unterirdischen und überdeckten Parkierungsanlagen gemäss Art. 29 Abs. 1 ist die durchschnittliche Zahl der Einfahrten pro Tag auf insgesamt 2000 begrenzt.

² Der Durchschnitt dieser Einfahrten wird innerhalb und ausserhalb der Semesterzeit je separat ermittelt.

³ Bei Abstellplätzen für Personenwagen mit Fahrtenbegrenzung entfällt die Pflicht einer nutzungsbezogenen Zuordnung. Mehrfachnutzungen sind zulässig.

⁴ Zur Kontrolle der Fahrtenbegrenzung ist der Stadt zuhanden des Tiefbauamts jährlich Bericht zu erstatten. Der Bericht beinhaltet neben den Ergebnissen zur Fahrtenerhebung die vorgesehenen Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahl.

F. Umwelt

Lärmschutz

Art. 31 Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV)⁸.

Ökologischer Ausgleich

Art. 32 Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz⁹ zu optimieren.

Vogelschutz

Art. 33 Aufgrund der besonderen topografischen Lage sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Hochhäusern die Anliegen des Vogelschutzes zu berücksichtigen.

Energie

Art. 34 ¹ Neubauten müssen mindestens dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie-P-Standards für Neubauten¹⁰ oder eines energetisch gleichwertigen Standards entsprechen, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Als Alternative müssen die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich¹¹¹, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, an den winterlichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Andere Nachweise sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Berechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter thermischer Gesamtenergieverbrauch auf Stufe Gebäude und/oder Areal (Wärme und Kälte) auftritt.

⁸ vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

⁹ vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

¹⁰ Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹¹ Anhang Ziff. 1.11 zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

² Umbauten müssen dem Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung des Minergie Standards für Umbauten¹² entsprechen oder haben die Anforderungen der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabe 2009, Abschnitt II, Teil 1, um mindestens 20 Prozent zu unterschreiten. Dabei ist auch der für Neubauten zulässige Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien einzuhalten. Diese Vorgaben gelten, soweit deren Einhaltung technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar sowie mit den Schutzzielen vereinbar ist.

³ Massgebend sind die Standards des Vereins Minergie oder vergleichbare Standards im Zeitpunkt der Baueingabe. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

⁴ Beim Ersatz bestehender Energiebereitstellungsanlagen des Energieverbunds Hönggerberg sind basierend auf § 78a Abs. 1 PBG nur Systeme zulässig, die ohne fossile Energieträger betrieben werden. Ausgenommen davon ist der Energiebedarf zu Forschungszwecken.

Lokalklima

Art. 35 Die Bauten, Anlagen und Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Lichtemissionen

Art. 36 Die Ausgestaltung und der Betrieb von Beleuchtungen zum und im Freiraum haben den grundsätzlichen Anforderungen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen von Bund und Kanton und den Grundsätzen des «Plan Lumière» der Stadt Zürich zu entsprechen.

Entwässerung/ Retention

Art. 37 ¹ Das in den Geltungsbereichen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung¹³ in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer¹⁴ abzuleiten.

³ Mit dem ersten Baugesuch für einen Neubau ist der zuständigen Behörde ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen, das auch die Retentionsflächen bestimmt.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung Sonderbauvorschriften

Art. 38 Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden die «Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Hönggerberg (Science City)»¹⁵ aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 39 Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft¹⁶.

Mitteilung an den Stadtrat

¹² Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie, Steinerstrasse 37, 3006 Bern. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

¹³ vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

¹⁴ vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

¹⁵ vom 31. Januar 2007, AS 700.250.

¹⁶ Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich am ...; Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...).

3025. 2020/343

Dringliches Postulat von Marcel Savarioud (SP), Sofia Karakostas (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 19.08.2020:

Gewährleistung der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen Situationen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Marcel Savarioud (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2771/2020): In der Antwort zu einer schriftlichen Anfrage von Pawel Silberring (SP) und Natascha Wey (SP) von Anfang September schrieb der Stadtrat, dass in den Stadtspitälern, in den städtischen Pflegezentren und Alterszentren seit Wochen keine neuen Ansteckungen mit COVID-19 mehr gemeldet wurden. Trotzdem bleibt die Lage schwierig und es ist mit weiteren Ausbrüchen zu rechnen. Bei weiteren Ausbrüchen werden in den Institutionen wieder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner und der Besucherinnen und Besuchern nötig sein, so der Stadtrat. Dass das Szenario einer erneuten Verschärfung nicht ganz ausgeschlossen ist, zeigen die Ausbrüche in vereinzelten Langzeitinstitutionen im Zürcherischen Elgg, im Freiburgischen und vor zwei Tagen im Kanton Neuenburg. Wir alle wissen, dass ein Besuchsverbot einschneidende Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner haben. Es geht aber nicht nur um Besuchsverbote. Auch soziale Kontakte ausserhalb der Institutionen, beispielsweise beim Einkaufen oder beim Coiffeur, waren nicht möglich. Zudem fühlten sich viele Seniorinnen und Senioren stigmatisiert, sie wurden teilweise komisch angeschaut oder gemassregelt, wenn sie nach draussen gingen. Spitäler wie auch Langzeitinstitutionen haben Erfahrung mit der Isolation von einzelnen Zimmern, Abteilungen oder gar Häusern, beispielsweise aufgrund von periodischen Ausbrüchen mit Noroviren. Diese dauern jedoch jeweils nicht so lange wie die aktuelle COVID-19-Pandemie, die nochmals eine andere Situation ist. Trotz diesen Erfahrungen waren unsere Institutionen mindestens teilweise relativ schlecht auf die Pandemie vorbereitet, was wahrscheinlich etwas mit der Dauer und der Grössenordnung zu tun hatte. Besonders das Besuchsverbot hat dies gezeigt. Das Postulat möchte, dass geprüft wird, wie die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in betreuten Institutionen unter Beachtung von Schutzkriterien gewährleistet werden können. Der Zugang von Angehörigen soll jederzeit gewährleistet bleiben. Insbesondere ist zu prüfen, wie durch infrastrukturelle, technische und digitale Möglichkeiten der Kontakt zur Aussenwelt erhalten werden kann. Möglichkeiten dazu gibt es viele, zum Beispiel Besuchszelte oder -räume, Videotelefonie oder andere Kommunikationstools. Einzelne Langzeitinstitutionen konnten kurzfristig Zivildienstleistende rekrutieren, die mit einem Tablet ausgerüstet wurden und Bewohnende mit Skype oder anderen Tools mit ihren Angehörigen verbinden konnten. Die zumeist hochbetagten Bewohnerinnen zeigten sich durchaus interessiert und fasziniert gegenüber diesen Kommunikationstools. Es gibt aber sicher nicht lediglich eine geeignete Massnahme. Es soll verschiedene Alternativen geben, abhängig von der Art der Institution, der lokalen Gegebenheiten sowie den Bedürfnissen der Bewohnenden. Menschen mit einer Demenz benötigen sicher etwas anderes als palliativ betreute Menschen. Selbstverständlich können und sollen die sodann geschaffenen Alternativen auch für spätere, nicht epidemische Situationen oder während Grippewellen zur Verfügung stehen, sofern sie einen Mehrwert für die Bewohnenden und ihre Angehörigen darstellen.

Walter Anken (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 2. September 2020 gestellten Textänderungsantrag: Das Postulat spricht ein wichtiges Thema an, das sahen wir auch in unserer Fraktion so. Es kennen bestimmt viele alte Menschen, die in dieser Zeit isoliert waren und darunter litten. Was uns an diesem Postulat störte, ist, dass der Zugang zu diesen Alterszentren bzw. den verschiedenen Institutionen jederzeit gewährleistet sein muss. Wir wissen nicht, welche Epidemien oder Pandemien in Zukunft auf uns zukommen werden. Aus diesem Grund wollten wir den jederzeitigen Zugang ändern, damit man je nach Pandemie entsprechend reagieren kann. Es kann durchaus Sinn machen, dass eine solche Institution über eine gewisse Zeit geschlossen wird, weil die Gefahr besteht, dass die alten Menschen angesteckt werden, sie verletzt werden oder allenfalls sogar versterben. Aus diesem Grund schlugen wir die untenstehende Textänderung vor. Zum gestrichenen letzten Teil: Wir befürchten, dass man in den Institutionen prophylaktisch irgendwelche Räume für zukünftige Epidemien oder Pandemien bauen wird. Wir wollen die Situation dann anschauen und Massnahmen ergreifen, wenn sie tatsächlich eintritt.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Menschen in der Langzeitpflege, Spitälern und anderen betreuten Institutionen auch in epidemischen oder in ihren Auswirkungen vergleichbaren Situationen soweit wie möglich unter Beachtung der Schutzkriterien gewährleistet werden können. Der Zugang von Angehörigen soll <u>in der Regel</u> jederzeit gewährleistet bleiben, insbesondere ist zu prüfen, wie durch infrastrukturelle, technische und digitale Möglichkeiten der Kontakt zur Aussenwelt erhalten werden kann, z.B. durch Besuchszelte/-räume, Videotelefonie oder andere Kommunikationsteols.

Weitere Wortmeldungen:

Marcel Bührig (Grüne): Die Grünen unterstützen das Postulat. Es greift ein wichtiges Thema auf. Dafür, dass es so eine neue Situation war, haben es die städtischen Institutionen nicht schlecht gemacht. Wir konnten grosse Infektionswellen in den Alters- und Pflegezentren verhindern. Zwar hatten wir einzelne Zentren mit Hotspots, wir konnten aber Zustände verhindern, wie wir sie in Italien, Spanien oder nun den USA sehen. Nichtsdestotrotz gibt es Verbesserungspotenzial. Es konnten nicht mehr alle Angehörige besucht werden, was wahrscheinlich in der damaligen Situation die einzige Möglichkeit war. Dies kann aber bei einem allfälligen zweiten Lockdown oder einer Verschlimmerung der Corona-Pandemie keine Option mehr sein. Auch die älteren Leute haben ein Recht auf soziale persönliche Kontakte, sei es von Angehörigen, Bekannten oder Kolleginnen und Kollegen. Wir sagen klar: Technologie kann ein Teil der Lösung sein, aber wir dürfen uns nicht auf sie allein verlassen. Ein Skype-Call kann ein persönliches Gespräch von Angesicht zu Angesicht nicht ersetzen. Als allgemeine Note möchte ich noch anmerken: Das Handeln des Staats und von uns als Gesellschaft in der Coronakrise muss zu jederzeit darauf zielen, dass sich die Bevölkerung, die zur Risikogruppe zählt, frei bewegen kann. Es kann nicht die sein, dass es Menschen gibt, die sagen, man hätte auf den Lockdown und die wirtschaftlichen Massnahmen verzichten sollen und die Risikogruppen hätten dafür einfach daheim bleiben sollen. Es soll allen, ob sie der Risikogruppe angehören oder nicht, jederzeit möglich sein, draussen spazieren oder einkaufen zu gehen, ohne gemassregelt zu werden. Die Freiheitsrechte der Menschen müssen auch in einer Pandemiesituation geschützt werden. Unser Handeln in der Politik muss darauf abzielen, dass wir gewisse Massnahmen – wie beispielsweise eine Maskenpflicht in Läden – verordnen, damit sich alle weiterhin frei bewegen können.

Corina Ursprung (FDP): Es waren sehr einschränkende Massnahmen, die am Anfang dieser Pandemie ergriffen wurden. Ich hörte von vielen älteren Menschen, dass es für sie wahnsinnig schwierig war, die eigenen Angehörigen nicht mehr treffen zu können. Das Postulat ist auch ein Auftrag an den Stadtrat, sich Gedanken zu machen, wie die Situation beim nächsten Anschwellen verbessert werden kann. Ich gebe Marcel Bührig (Grüne) recht: Ein Videotelefon ist nicht dasselbe wie ein persönliches Treffen. Es ist

aber auch so, dass im Falle vermehrter Infektionen nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Altersheim tatsächlich wieder fast abgeriegelt werden muss. Daher erachten wir auch die Textänderung der SVP als sinnvoll mit der Formulierung «in der Regel». Wir werden das Postulat unterstützen in der Hoffnung, dass sich der Stadtrat gut vorbereitet und Massnahmen trifft, die verhältnismässig sind, auch bezüglich des jetzigen Wissensstands.

Marcel Savarioud (SP): Das Postulat sagt, dass der Zugang gewährt werden soll unter Einhaltung der Schutzmassnahmen. Insofern ist man sich hier grundsätzlich einig. Ich bin auch mit Marcel Bührig (Grüne) einig, dass der persönliche Kontakt gegenüber anderen Möglichkeiten vorgeht. Trotzdem gibt es wie wir gesehen haben Situationen, in denen dies nicht mehr möglich ist und es Zielkonflikte gibt. Mir ist die Einstimmigkeit des Gemeinderats in dieser Frage wichtig. Der Änderungsantrag der SVP verändert an der Substanz des Postulats eigentlich nichts. Zur Streichung des letzten Teils: Ich finde nicht, dass es keine Besuchszelte bräuchte. Beispiele sind aber immer auch einschränkend, insofern möchte ich den Stadtrat auch nicht beschneiden. Es ist ein Postulat und ich vertraue den Leitungen der Langzeitinstitutionen und Spitäler sowie dem Gesundheits- und Umweltdepartement, dass möglichst schnell gute Lösungen gefunden werden. Deshalb nehme ich den Änderungsantrag der SVP an.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: Das Besuchsverbot, das in den Alters- und Pflegezentren sowie im Stadtspital bestand, war tatsächlich eine grosse Belastung für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner, für die Patientinnen und Patienten, aber eben auch für die Angehörigen. Wir mussten diese Massnahme ergreifen, weil einerseits die Anordnung der Gesundheitsdirektion des Kantons (GD) kam. Andererseits wollten wir sie aber als Schutz für die vulnerable Gruppe, die in unseren Alters- und Pflegezentren leben oder sich im Stadtspital befanden. Erfreulich ist. dass wir seit Wochen keine Ansteckungen mehr hatten in unseren Institutionen. Das ist uns wichtig. Wir investieren unsere ganze Energie in dieses Ziel, indem wir mit unseren Mitarbeitenden zusätzliche Aus- und Weiterbildungen gemacht haben im Hygienebereich, aber auch in Bezug auf die Nutzung von Schutzmassnahmen. Unser Ziel ist klar. Wir wollen in erster Linie, wenn immer möglich, kein generelles Besuchsverbot mehr. Ich kann Ihnen jedoch nicht garantieren, dass wir nicht irgendwann punktuell gewissen Schliessungen vornehmen müssen, falls es zu Ansteckungen kommt. Wir konnten viele Erfahrungen sammeln. Einerseits haben wir festgestellt, dass Ansteckungen vorkamen unter Leuten, die keine Symptome zeigten und sich das Virus so rasch in Abteilungen ausbreiten konnte. Falls solche Fälle wieder aufträten, müssten wir wahrscheinlich punktuell wieder mindestens Abteilungen schliessen und Besuchsverbote oder ähnliche Massnahmen verhängen. Wir sind intensiv daran, uns auf eine allfällige intensive zweite Welle vorzubereiten. Wir haben uns bereits vorbereitet, was die Schutzmaterialien betrifft. Nun ist alles zentral gesteuert und läuft entsprechend gut. Der Stadtrat ist bereit, dieses Postulat entgegen zu nehmen. Es ist ein wichtiges Thema. Es muss diskutiert werden, wo man Einschränkungen vornimmt und wo eben nicht. Wir wollen aber auch auf alle Fälle vermeiden, dass es wieder zu Ausbreitungen innerhalb einer unserer Institutionen kommt und deshalb vielleicht gewisse Massnahmen wieder notwendig sein werden. Wir haben festgestellt, dass man immer von Schliessungen und Besuchsverboten in Alters- und Pflegezentren spricht. Gleichzeitig erhalten aber viele ältere und hochbetagte Menschen, die alleine wohnen, oft auch keinen Besuch mehr erhalten und sie zu Hause wirklich einsam sind. In unseren Institutionen ist immerhin garantiert, dass die Menschen einen geregelten Ablauf habe und man schaut, dass sie unterhalten werden und es ihnen gut geht. Für den Fall einer zweiten Welle müssen wir uns auch Gedanken darüber machen. wie wir älteren

Leuten, die alleine zu Hause leben und deren Angehörige und Freunde sie nicht mehr besuchen, ebenfalls eine gewisse Unterstützung anbieten können.

Marcel Savarioud (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Dringliche Postulat wird mit offensichtlichem Mehr dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3026. 2020/212

Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.05.2020: Zwischennutzungen auf dem Juch-Areal, vertragliche Vereinbarungen zwischen AOZ und der Stadt zur Nutzung des Areals und Absprachen mit dem Generalunternehmer HRS betreffend Bauinstallationsplatz und Übernahme des Areals sowie Voraussetzungen für die Räumung einer Zwischennutzung im Hinblick auf einen Abbruch oder eine Übergabe der Fläche an einen Dritten

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 623 vom 8. Juli 2020).

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nr. 2020/212, 2020/138 und 2020/213.

Luca Maggi (Grüne) nimmt zur Dringlichen Interpellation 2020/212 (vergleiche Beschluss-Nr. 2020/2513) Stellung: Heute sprechen wir wohl das letzte Mal in diesem Rat über die Besetzung des Juch-Areals. Trotzdem hoffe ich, dass wir heute nicht einfach einen Schlussstrich unter diese leidige Geschichte setzen, sondern Lehren aus diesem Trauerspiel für künftige Besetzungen ziehen. Der Ablauf, wie in der Stadt Zürich mit dieser Situation umgegangen wurde, war politisch eine grosse Enttäuschung und Ernüchterung. Trotz klarer Mehrheit im Gemeinde- und Stadtrat, trotz einer einheitlichen und klaren Positionierung aller linken Parteien dieser Mehrheit und trotz unzähligen Texten und Positionspapieren, die zu diesem Thema verfasst wurden, ist es uns nicht gelungen, diesen Ort mitten im Corona-Pandemie bedingten Lockdown zu bewahren. Statt diese Besetzung am äussersten Stadtrand so lange zu dulden, bis für das Juch-Areal ein städtisches Projekt vorliegt, das getragen von der Mehrheit der Stadtbewohnerinnen und -bewohner umgesetzt werden kann, setzte man eine Räumung durch, die in einem Lastwagenparkplatz für eine Grossbaustelle endete. Heute braucht es deshalb Grösse zur Selbstkritik. Wir halten fest: Was auf dem Juch-Areal passiert ist, bleibt auch heute eine Räumung auf Vorrat. Daran ändern auch die Antworten des Stadtrats auf unsere Interpellation nichts mehr, sie bestätigt es vielmehr noch zusätzlich. Ich erinnere nochmals an die Ausgangslage. Im Herbst 2019 stand das Areal nach der Nutzung durch die AOZ leer. Ein grosses Areal am Stadtrand, zu diesem Zeitpunkt noch ohne öffentlich bekannte Weiternutzung durch die Stadt. Auch nach der Besetzung im Oktober 2019 ging es ewig – genauer bis zur Kommunikation des endgültigen Räumungstermins im April 2020 –, bis der Stadtrat endlich sagte, was dort geplant ist. Ähnlich undurchsichtig war das Vorgehen bei der Räumung. Am 20. April 2020 wurde den Besetzerinnen und Besetzern das Ultimatum gestellt, das Areal innert vier Tagen zu verlassen. Schon damals wurde eine Räumung angedroht. Zu diesem Zeitpunkt befanden wir uns noch mitten im Lockdown. Die Stadt sperrte Parks ab und forderte die Menschen auf grossen Plakaten auft, zu Hause zu bleiben. Und zwar «alle». Just in dieser Zeit wird eine Räumung in Betracht gezogen, im Rahmen derer es beim Polizeieinsatz unmöglich gewesen wäre, Distanz- und Hygienevorschriften einzuhalten. Immerhin lenkte die Stadt dann ein und gab

den Besetzerinnen und Besetzern eine Galgenfrist bis am 22. Mai 2020. Diese Gelegenheit nutzte man dann gleich noch, um die HRS Real Estate AG als Mieterin und die Umwandlung von einem Freiraum in einen Baustellenparkplatz bekannt zu geben. In der Antwort auf die Interpellation erfahren wir nun, dass die HRS im November 2019 auf die Stadt zugekommen sei, das Areal als Bereitstellungsraum für Baumaschinen und Material zu nutzen. Der Stadtrat schreibt, dass es für ihn nachvollziehbar ist, dass die zusätzlichen Flächen den Bau des ZSC-Stadions erleichtern. Unterlagen zur Detailplanung lägen der Stadt aber nicht vor und sie habe diese auch nicht angefordert. Da stehen mir die Haare zu Berge. Natürlich ist es nachvollziehbar, dass mehr Platz eine Baustelle vereinfacht. Mit der gleichen Argumentation könnten wir aber noch ganz andere Orte in dieser Stadt als Baustellenparkplatz zustellen. Hier sind wir am springenden Punkt. Im November 2019, zum Zeitpunkt der Anfrage durch die HRS, war das Areal bereits besetzt. Es fanden bereits Anlässe statt, es wurden Sprachkurse angeboten und es gab eine Gassenküche. Menschen, die in dieser Lebensform leben wollen, bewohnten das Areal. Es befand sich ein Freiraum in der Entstehung, den man als linke Stadt auch einfach mal hätte gedeihen lassen können. Aber anstatt der HRS die Anfrage dankend abzusagen. liess sich der Stadtrat auf Gespräche ein, als würde es ihm recht kommen, diese Besetzung loszuwerden. Nur: Dies der Öffentlichkeit auch so zu kommunizieren, wollte man nicht. Es ist spannend, was ein paar Zeilen weiter unten in der Interpellationsantwort steht. Im Mai 2020 – also nach der kommunizierten Nutzung – kam die HRS, wie der Stadtrat schreibt, wegen der öffentlichen Diskussion um die geplante Neunutzung auf die Stadt zu. Damit war ihre Baustelle gemeint. Was bei diesen Gesprächen besprochen wurde, steht aber nicht in der Antwort des Stadtrats. Der Stadtrat sagt lediglich, dass die HRS zu keinem Zeitpunkt den Wunsch geäussert habe, auf die geplante Neunutzung zu verzichten. Spannend wäre aber allemal, zu wissen, was dort diskutiert wurde. Die HRS ging ja auf die Stadt zu. Hat die HRS etwa angeboten, zuzuwarten, bis sich die Situation rund um Corona erholt haben würde? Wollte die HRS ein paar Monate vor der Stadion-Abstimmung nicht als «Freiraumvernichterin» dastehen? Oder bat sie den Stadtrat lediglich um eine Einschätzung der Lage? Dies glaube ich kaum. Schade ist auf jeden Fall. dass der Stadtrat das Gespräch nicht nutzte, die Position und die Anliegen seiner Parteien und seiner Basis zu vertreten. Deshalb schreibt er, dass er nach der Bekanntgabe der Fristverlängerung am 24. April 2020 keine weiteren Beschlüsse mehr fällen musste. Genau vor jenem Monat, in dem die Parteibasis von SP, Grünen und AL ziemlich viel unternahm, um diese Räumung zu verhindern. Schade ist, dass man es im Rahmen der Juch-Besetzung verpasste, über den Wert eines unbespielten Raums in der Stadt, über die Möglichkeit alternativer Lebensformen und über die Form solcher Zwischennutzungen zu sprechen. Die Geschichte um das Juch-Areal ist heute einzig für die Bürgerlichen ein Vollerfolg. Sie machten sich den Medienrummel, den eine Besetzung auslöst, zunutze, spielten hier drin die Empörten, hielten die Verwaltung mit teilweise fast verschwörerischen Anfragen und Interpellationen auf Trab und bewirkten schlussendlich die Auflösung einer Besetzung für eine höchst fragwürdige neue Zwischennutzung. Das nennt man wohl den politischen Gegner perfekt vor den eigenen Karren spannen. Dies, obwohl wir in dieser Geschichte eine Mehrheit, den Handlungsspielraum und die rechtliche Freiheit gehabt hätten, anders zu entscheiden.

Stephan Iten (SVP) nimmt zur Dringlichen Interpellation 2020/138 (vergleiche Beschluss-Nr. 2020/2344) Stellung: Ich bedanke mich für die Antworten auf unsere Interpellation. Trotz all den schriftlichen Anfragen und Interpellationen, die wir eingereicht haben, ist es immer wieder von neuem erstaunlich, wie in dieser Stadt mit Kriminellen umgegangen wird – vor allem mit jenen, die einem genehm sind und dem stadträtlichen Klientel entsprechen. Autofahrer verfolgt man selbstverständlich immer noch minutiös und kompromisslos. Die Verhältnismässigkeit ist dort unbekannt. Man darf nicht vergessen: Ein Haus zu besetzen, ist ein Straftatbestand, ob mit oder ohne Merkblatt der Stadtpolizei. Neu ist, dass man trotz Sicherheitsrisiken auf dem Gelände und in Gebäuden die

Besetzung politisch höher gewichtet als die Sicherheit der Menschen. Am 31. Oktober 2019 wurde das Juchhof-Areal illegal besetzt. Statt dass man das Areal sofort geräumt hätte, wurde gleichentags eine Medienmitteilung veröffentlicht, dass die illegale Besetzung bis auf weiteres toleriert werde. Am 1. November 2019 wurde bereits eine zweite Medienmitteilung verschickt mit dem Inhalt, dass vorerst nicht geräumt werde. Dann war es ein halbes Jahr lang ruhig um das Thema Juchhof-Areal, bis am 20. April 2020 verkündet wurde, dass ab dem 24. April 2020 wieder Recht und Ordnung auf dem Areal herrschen werde; dass ab dem 27. April 2020 das Areal für künftige Nutzungen vorbereitet werde. Auf Nachfrage von TeleZüri, ob am Räumungstermin 24. April 2020 Mitternacht festgehalten werde, wurde dies um 14 Uhr bestätigt. Zwei Stunden später, um 16 Uhr, verschickte die Stadt eine Medienmitteilung, dass den Besetzern eine Fristverlängerung für die Räumung bis am 22. Mai 2020 gegeben werde und dass man die Umnutzung des Juchhof-Areals verschiebe. In der gleichen Medienmitteilung steht, das Areal und das betroffene Gebäude könne nicht mit einem vertretbaren Aufwand saniert werden und lasse auch keine längerfristige Besetzung zu. Wie paradox ist denn das? Zu den Antworten auf unsere Fragen. Die Frage 1 wird so knapp beantwortet, dass es schon wieder weitere Fragen aufwirft. Erst am 24. April 2020- also mehre Tage nach dem 20. April 2020und nur kurz vor Ablauf des Ultimatums – stellte man fest, dass die Besetzer das «Angebot» ablehnen. Welches «Angebot» denn? Warum bekommen wir zu unserer Frage 13, in der wir nach diesem «Angebot» fragen, keine Antwort? Ein Angebot müsste ja ausgearbeitet und vorbereitet sein. Wieso wird das Angebot vom Sozialdepartement verheimlicht? Dass der Vorsteher des Sozialdepartements so etwas alleine entscheidet, macht die ganze Sache auch nicht besser. Für uns ist nicht nachvollziehbar. dass illegal besetzt wird, vor den Besetzern aber noch der Bückling gemacht und ihnen ein «Angebot» gemacht wird. Die Besetzer lehnen es ab – aber geräumt wird trotzdem nicht, und dies trotz Sicherheitsbedenken. Wo bitteschön liegt hier die Verhältnismässigkeit? Die Besetzer müssen sich ja in dieser Stadt wie Könige fühlen. Weil das «Angebot» nicht angenommen worden sei, habe man die Frist verlängert, um einen selbstorganisierten gestaffelten Auszug zu ermöglichen. Das wäre aber auch zwischen dem 20. und dem 24. April 2020 möglich gewesen. Es hätte keine Fristerstreckung von einem ganzen Monat gebraucht. Seit wann sind die Unterbringungsmöglichkeiten von Hausbesetzern eine Aufgabe der Stadt Zürich? Ist es eine Kernaufgabe, den Hausbesetzern eine Unterkunft zu organisieren? Wir sind ganz klar der Meinung: Nein. Wir glauben eher, der Grund für diese Fristerstreckung hat damit zu tun, dass die linken Parteien wie die SP, die Grünen und die AL den Stadtrat aufgefordert haben, auf eine Räumung des Juch-Areals zu verzichten. Anders ist diese plötzliche 180-Grad-Wendung des Vorstehers des Sozialdepartements nicht zu erklären. Ganz tragisch ist: Man wusste nie, welche und wie viele Personen sich auf diesem gefährlichen Areal befanden. Gemäss Antworten auf die Fragen 5 bis 10 spricht man im Oktober von «mehreren Dutzend», am 20. April 2020 waren es dann nur noch ein paar wenige, und schliesslich, gemäss einem Mitarbeitenden der AOZ, noch eine tiefe zweistellige Zahl von Personen. Es ist unverständlich, warum die Polizei dieses Areal nicht betreten hatte, um sich ein Bild der Situation zu machen: um zu schauen, wer und wie viele Personen auf dem besetzten Areal sind. Man schiebt einen Mitarbeiter der AOZ vor, um eine Bestandsaufnahme zu machen. Im Merkblatt der Stadt Zürich steht nichts davon, dass die Polizei ein besetztes Areal nicht betreten dürfe. Warum schaut die Polizei dann aus weiter Entfernung zu und macht aus weiter Entfernung eine mögliche Bestandsaufnahme? Wenigstens bei Frage 11 war der Stadtrat ehrlich, wenn er sagt, dass er keine Ahnung habe, was auf dem Areal passiere; er wisse nicht, wer sich auf dem Areal befinde; er wisse auch nicht, wie viele Personen sich auf dem Areal aufhalten; und wer ein- und ausgehe. Die Polizeiführung legt hier leider einmal mehr ein trauriges Bild an den Tag. Zur Frage 12: Im Nachhinein können wir ja froh sein, dass nichts passiert ist und der abgesperrte Gefahrenbereich nicht besetzt wurde. Schliesslich ist bekannt, dass Besetzer vor Verboten nicht zurückschrecken. Der

Stadtrat war aus unserer Sicht blauäugig, und er kam mit einem blauen Auge davon. Alles in allem zeigen auch die Antworten auf diese Interpellation einmal mehr, dass gemacht wird, was die Besetzer wollen. Wenn es den Besetzern nicht passt, wird nach einer anderen Lösung gesucht oder es werden sogar noch Angebote gemacht. Das nenne ich aktive Unterstützung von Kriminalität. Oder man ist Marionetten dieser Hausbesetzer-Szene.

Roger Bartholdi (SVP) nimmt zur Dringlichen Interpellation 2020/213 (vergleiche Beschluss-Nr. 2020/2514) Stellung: Sie haben die Antworten vermutlich gelesen. Frage 1: Es ist interessant, dass sich der Stadtrat hier einerseits auf das kantonale Datenschutzgesetz beruft, andererseits auf den Stadtratsbeschluss STRB 83/2017. Mit der Antwort auf die Frage 2 bin ich vollumfänglich einverstanden – wie die Stadt mit Anfragen und E-Mails aus der Bevölkerung umgeht, ist total nachvollziehbar. Bezüglich Frage 4 bin ich der Meinung, dass eine Anfrage an einen Stadtrat – auch wenn sie an die private E-Mail-Adresse ging – auch behandelt werden sollte, wie wenn sich durch den offiziellen Kanal eingetroffen wäre. Zu Frage 6: Es wäre mittels einfacher Suchabfrage im Mailprogramm möglich gewesen, zu eruieren, wie viele Anfragen eingegangen sind. Auch die Frage 8 wurde eigentlich nicht beantwortet. Das ist mit dem Öffentlichkeitsprinzip nicht vereinbar, ausser man hat klare Gründe. Schlussendlich braucht es aus meiner Sicht keine Regelung, da teile ich die Meinung des Stadtrats bei Frage 10. Für die Zukunft wäre sicher ratsam, dass auch Bürgern mit anderer politischer Meinung geantwortet wird.

Weitere Wortmeldungen:

Mathias Manz (SP): Auf die «Kriminalisierungsgelüste» der rechten Ratsseite möchte ich entgegnen, dass wir seit den 1990er-Jahren eine bewährte Räumungspraxis haben. Es wird abgerissen oder geräumt, wenn entweder eine Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, eine unmittelbare Neunutzung nachgewiesen wird oder die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützter Bauten gefährdet ist. Dieses Vorgehen ermöglicht eine sinnvolle Zwischennutzung von sonst leerstehenden Häusern und schafft nicht selten eine innovative Quartierentwicklung. Diese Praxis ist pragmatisch und wirkt deeskalierend. Die Stadt Zürich entwickelte diese Politik der Toleranz Ende der 1980er-Jahre, weil man eben gelernt hatte, dass Repression Gegenrepression erzeugt. Die Räumung des Juch-Areals über das Auffahrtswochenende wirft jedoch Fragen auf. Weshalb wurde das Areal mitten im Lockdown geräumt, als die Empfehlung ausgegeben wurde, zu Hause zu bleiben, um sich und die Risikogruppen zu schützen. War die Räumung zur Schaffung des Bauinstallationsplatz tatsächlich notwendig, bzw. wurde der Platz zu diesem Zeitpunkt überhaupt benötigt, um das Stadion fertigzustellen? Für uns ist klar: Wir wollen an der bewährten Praxis im Umgang mit Häuserbesetzungen festhalten. Wir stehen weiterhin zur Besetzungspolitik des Stadtrats und wir wollen keinen Abriss auf Vorrat. Gleichzeitig fordern wir den Stadtrat auf, diese Praxis auch zukünftig zu verfolgen. Auch in ausserordentlichen Situationen, auch in Zeiten von Corona.

Përparim Avdili (FDP): Luca Maggi (Grüne), bezüglich deines Votums frage ich mich, in welchen verschiedenen Welten wir leben. Ich verstehe nicht, wie du die Umsetzung von geltendem Recht als Trauerspiel bezeichnen kannst. Auch die Idee dieser Interpellation überhaupt in der von kollektiven Juch-Gruppierungen und Zwischennutzungen die Rede ist, kann ich nicht nachvollziehen. Das sind keine Zwischennutzungen, das sind illegale Besetzungen. Es ist auch keine bewährte Praxis. Ja, es ist eine Praxis, die man seit Jahren so durchführt, aber zu behaupten, diese Praxis der Stadt Zürich würde keine Gegenreaktionen auslösen, ist genauso falsch. Wir haben zahlreiche Rückmeldungen aus dem Kreis 9, die in der Praxis der Stadt Zürich hinsichtlich des Kochareals und weiterer be-

setzter Liegenschaften im Quartier keinen Erfolg sehen. Man kann diese illegalen Besetzungen schönreden wie man will. Das Trauerspiel ist das, was die linken Parteien in dieser Diskussion, mit der Interpellation und mit diesen merkwürdigen Fragen machen. Statt dass dem Stadtrat einmal dafür applaudiert würde, dass er einmal – auch wenn sehr verspätet – geltendes Recht durchgesetzt hat, nennt man das ein Trauerspiel, weil anscheinend einzelne Personen während Corona weggewiesen werden mussten. Das Argument «Corona» erscheint mir insbesondere merkwürdig, da sich eine unbekannte Anzahl Menschen in diesen teilweise engen Räumen aufgehalten hat und bestimmt keine Schutzkonzepte eingehalten werden konnten. Ich wünsche mir vor allem, dass der Stadtrat das, was er beim Juch-Areal umsetzen konnte, auch bei zukünftigen Besetzungen umsetzt. Nämlich die Durchsetzung geltenden Rechts sowie eine für den Steuerzahler interessante Nutzung des Areals.

Martina Zürcher (FDP): Ich möchte noch etwas zum Thema Rechtsstaat sagen. Wenn man die Antworten liest – beispielsweise auf das Geschäfts GR Nr. 2020/138 Frage 1 – heisst es da: «Im Verlaufe des Freitags, 24. April 2020 hat sich gezeigt, dass die Besetzerinnen und Besetzer nicht auf das Unterstützungsangebot des Sozialdepartements hinsichtlich alternativer Unterbringungen eingehen werden.» Da frage ich mich als Bewohnerin dieser Stadt: Was sind das für Unterstützungsangebote und können diese auch von allen anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt auch in Anspruch genommen werden? Was ist das für eine Rechtsgrundlage? Zum Argument «mitten in der Coronakrise»: Die Stadt Zürich verschickte diese Woche eine Medienmitteilung, dass auf den 1. April 2020 bei 2800 Wohnungen umgezogen wurde. Das sind viele Leute, die während des Lockdowns umgezogen sind, das wäre also kein grosses Hindernis gewesen

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

3027. 2020/138

Interpellation der SVP-Fraktion vom 29.04.2020:

Besetzung des Juchhof-Areals, chronologischer Ablauf betreffend Aussagen und Entscheidungen vom 24. April 2020 und Gründe für den Verzicht auf die Räumung des Areals sowie Entwicklung der Personenzahl auf dem Areal und Beurteilung der Gefahr der Bodenabsenkungen

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 624 vom 8. Juli 2020).

Wortmeldungen siehe GR-Nr. 2020/212, Beschluss-Nr. 3026/2020.

Stephan Iten (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

3028. 2020/213

Interpellation der SVP-Fraktion vom 27.05.2020:

Umgang mit den Mail-Zuschriften betreffend Räumung des Juch-Areals, Verhaltenskodex betreffend Behandlung von Mail-Zuschriften aus der Bevölkerung und Hintergründe zum Entscheid zur Nichtbeantwortung im Zusammenhang mit dem Juch-Areal sowie Massnahmen für eine bessere Kommunikationsstrategie

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 625 vom 8. Juli 2020).

Wortmeldungen siehe GR-Nr. 2020/212, Beschluss-Nr. 3026/2020.

Roger Bartholdi (SVP) nimmt Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

Eingänge

Am nachfolgenden Text werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3029. 2020/444

Schriftliche Anfrage von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 30.09.2020:

Neubauprojekt am Beckhammer 21/23/25, Einschätzung betreffend bezahlbarem Wohnraum im Kreis 6 und Voraussetzungen für einen Abriss und Neubau der Liegenschaft sowie Unterstützung eines Erwerbs der Liegenschaft durch eine gemeinnützige Wohnbauträgerin

Von Severin Meier (SP), Matthias Renggli (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 30. September 2020 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Den Mieterinnen und Mietern der Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25, 8057 Zürich, wurde im Juni 2020 die Kündigung zugestellt. Anstelle von bezahlbaren Familienwohnung hätten kleine, dafür teure, Wohnungen entstehen sollen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Liegenschaft wehrten sich gegen diese Pläne im Verein Pro Beckhammer mit einer entsprechenden Petition. Die Kündigung wurde daraufhin am 21. September 2020 "nach einer Neubeurteilung" zurückgezogen und das Baugesuch von der Bauherrschaft gestoppt. Im selben Schreiben wird jedoch angedeutet, dass das Projekt des Neubaus nur vorübergehend auf Eis gelegt wurde und jederzeit wieder aufgenommen werden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie schätzt der Stadtrat die Situation im Kreis 6 bzgl. bezahlbarem Wohnraum ein?
- 2. Das Wohnquartier Steinkluppen, zu dem auch die Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25 in 8057 Zürich gehört, ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel B aufgeführt. Erhaltungsziel B bedeutet, dass Altbauten nur in Ausnahmefällen abgebrochen werden dürfen und besondere Vorschriften für Umbauten bestehen. Was sind die konkreten Implikationen dieser Kategorisierung auf allfällige bauliche Veränderungen an der Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25?
- 3. Unter welchen Umständen dürfte diese Liegenschaft abgerissen bzw. neu gebaut werden? Was wären die Kriterien eines allfälligen Neubaus?
- 4. Die Liegenschaft am Beckhammer 21/23/25 befindet sich ausserdem in einer archäologischen Schutzzone . Wie wirkt sich dies auf allfällige bauliche Veränderungen am Beckhammer aus?
- 5. Auf der Parzelle befindet sich eine rund 80 Jahre alte Blutbuche. Ist es möglich, das vorgesehene Projekt ohne Gefährdung dieses Baumes zu erstellen bzw. zu bewilligen?

6.	Wäre der Stadtrat bereit, den Erwerb der Liegenschaft am Beckhammer zu erwägen oder würde er den
	Kauf ebendieser Liegenschaft durch eine gemeinnützige Wohnbauträgerin, wie z.B. durch die Stiftung
	für die Erhaltung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum in der Stadt Zürich (PWG), unterstüt-
	zen?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 21. Oktober 2020, 17 Uhr.